Teil I Allgemeine Bestimmungen

Stand <u>1.1.2025</u> (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit) Nur die englische Version welche unter www.eurotrial.eu veröffentlicht wurde ist gültig.

1.1 Definition und Status

Geländewagentrials sind Geschicklichkeitsprüfungen für Vierradgetriebene Geländewagen auf einer abgesperrten Strecke. Geländewagentrials sind kurz- wegige, geländespezifisch angelegte Geschicklichkeitsprüfungen.

1.2 Nennberechtigung, Teilnahmevoraussetzung

- 1.2.1 Das Veranstalterland befindet über die Notwendigkeit eines gültigen Führerausweises
- 1.2.3 Es ist in der Sektion immer nur ein Beifahrer erlaubt. Beifahrer müssen mind. 12 Jahre sein, wobei dies vom jeweiligen Veranstaltungsland angehoben werden kann. Ein Erziehungsberechtigter muss das Nennformular der Veranstaltung unterschreiben. Von Sektion zu Sektion kann der Fahrer entscheiden ob der Beifahrer im Fahrzeug sein soll.
- 1.2.4 Das genannte Fahrzeug muss folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
 - Haftpflichtversicherung und /oder -
 - Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug geltenden sportgesetzlichen Bestimmungen.
 - Übereinstimmung mit den Lärmschutzvorschriften.
 - Übereinstimmung mit den Sicherheitsvorschriften.
 - Übereinstimmung mit den Sponsorenvorschriften des Veranstalters.
- 1.2.5 Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild dem Ansehen des Automobilsportes nicht schaden.

1.3 Nennung, Nenngeld

1.3.1 Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular gesammelt für die ganze Nation, rechtzeitig abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Es sind alle dort verlangten Erklärungen anzugeben. Die Nennung ist vom Fahrer und gegebenenfalls auch vom Beifahrer zu unterzeichnen.

Die Einladung zur Veranstaltung muss alle erforderlichen Informationen enthalten, welche die Veranstaltung betreffen, Anforderungen an Fahrer, Beifahrer und Fahrzeuge. Bedingungen des Campingplatzes, Strom, Toiletten Duschen oder andere Einrichtungen, muss angegeben werden.

1.4 Nennungsschluss

- 1.4.1 Mit dem Nennungsschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.
- 1.4.2 Eine Änderung der angegebenen Einstufung des Fahrzeugs in der Klasse ist nach Nennschluss nicht mehr möglich. Davon sind lediglich Falscheinstufungen ausgenommen.

1.5 Ablehnung von Nennungen

- 1.5.1 Der Organisator hat das Recht, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.5.2 Die Nennung wird auf jeden Fall abgelehnt, wenn sie nicht form- oder fristgerecht abgegeben, das Nenngeld nicht vor Nennungsschluss geleistet wurde, die Teilnahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen für Fahrer oder Fahrzeuge nicht erfüllt sind.

1.6 Nennungsbestätigung

Eine schriftliche Nennungsbestätigung kann vom Veranstalter erstellt werden.

1.7 Annahme der Nennung

Mit der Annahme der Nennung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Teilnehmer zustande.

1.8 Nennungsvertrag

Dieser Vertrag verpflichtet Fahrer und ggf. Beifahrer, an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.

1.9 Rücktritt

1.9.1 Teilnehmer sind zum erstattungspflichtigen Rücktritt berechtigt:

Bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden.

Wenn der Teilnehmer beim Veranstalter eine unverschuldete Nichtteilnahme nachweisen kann.

1.9.2 Allein im Falle der Absage oder Verlegung um mehr als 24 Stunden hat der Teilnehmer bei fristgerechter bzw. unverzüglicher Ausübung seines Rücktrittsrechts Anspruch auf Rückzahlung des Nenngelds.

1.10 Startberechtigung und Klassen

1.10.1 gestartet wird in den Klassen:

- O (Original)
- S (Standard)
- M (Modified)
- PM (Pro-Modified)
- P (Prototypen).
- Wenn es f
 ür das Organisierende Land m
 öglich ist, kann ebenfalls in der ATV Klasse gestartet werden

1.10.2 Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

1.11 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme

1.11.1 Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer und die Fahrzeuge überprüft. Die Fahrer, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Bordkarte. Nach der Technischen Abnahme werden die Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung versehen.

- 1.11.2 Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer vorzulegen:
 - Gültiger nationaler bzw. internationaler Identitätskarte
 - Gültige nationale Lizenz, oder Clublizenz
 - Pass
 - Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

1.11.3 Zur Technischen Abnahme müssen die Teilnehmer, gesammelt pro Nation zum festgesetzten Zeitpunkt, mit dem Wettbewerbsfahrzeug erscheinen und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung vorweisen. Der Teamleader muss sich im Vorfeld von der Regelkonformität der Fahrzeuge seiner Nation überzeugen.

Des Weiteren werden 3 Fahrzeuge pro Klasse im Losverfahren zu einer gründlichen Sonderprüfung ausgelost. Die Startnummern bleiben bis zur Vorführung des betroffenen Fahrzeuges geheim.

1.11.4 Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden.

Die erneute Vorführung hat ohne erneute Aufforderung in jedem Fall zu erfolgen, wenn Fahrzeuge nach der Technischen Abnahme beschädigt werden. Das nach der Beschädigung instand gesetztes Fahrzeug darf nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.

1.12. Technischer Zustand

1.12.1 Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung in allen Punkten den Technischen Bestimmungen entsprechen. Während der gesamten Veranstaltung können stichprobeartige Überprüfungen vorgenommen werden. Hier kann bei Verstößen das Fahrzeug vom technischen Kommissar aus der Wertung genommen werden.

1.12.2 Nach dem Start des Wettbewerbs dürfen Fahrzeug, Reifentyp und -grösse bis zur Beendigung des Wettbewerbs nicht gewechselt werden.

1.13 Training, Startaufstellung und Fahrerbesprechung

- 1.13.1 Ein trainieren in den Wettbewerbssektionen ist nicht gestattet. Jede Person darf als Fahrer in jeder Sektion nur einmal starten.
- 1.13.2 Der Veranstalter kann nach der Dokumentenabnahme festlegen, an welcher Sektion oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer startet.
- 1.13.3 Vor Öffnung der Sektionen findet eine Teamleaderbesprechung statt. Teilnahme ist für jede Nation Pflicht.
- 1.13.4 Der Veranstalter kann die Schließungen einzelner Sektionen zu bestimmten Zeitpunkten festlegen. Diese sind bei der Teamleaderbesprechung bekannt zu geben.

1.14 Abbruch des Wettbewerbs

Bei Abbruch des Wettbewerbs wird keine Wertung erstellt.

1.15 Beendigung des Wettbewerbs und technische Kontrollen

1.15.1 Der Wettbewerb gilt als beendet, wenn jeder Teilnehmer die für ihn vorgeschriebenen Sektionen absolviert hat oder wenn der vom Veranstalter in der Ausschreibung oder bei der Teamleaderbesprechung genannte Zeitpunkt erreicht ist. Alle Fahrzeuge, die bis zu der festgelegten Uhrzeit vor einer Sektion anstehen, dürfen diese auch noch befahren. Um ein korrektes Verfahren sicherzustellen, sammelt der Streckenposten alle von allen noch berechtigten Fahrern die Bordkarten ein

1.15.2 nach der technischen Abnahme, müssen die Fahrzeuge direkt im Parc fermé parkiert werden. Der Parc fermé ist ein abgeschlossenes Areal, welches die ganze Zeit durch ein Sicherheitsteam bewacht werden muss, vom Zeitpunkt der technischen Abnahme bis Rennende.

Nur Fahrer (oder Beifahrer) dürfen den Parc fermé betreten um ihr Fahrzeug für die Fahrerparade, Reparaturen oder Testsektion abzuholen.

Die Zeit, um die Testsektion zu fahren wird auf max. 2 Stunden limitiert. Es ist nicht erlaubt mit dem Offroad Fahrzeug andere Sektionen zu besichtigen.

Wenn ein Fahrzeug nach der Fahrer Parade oder Test Sektion repariert werden muss, wird das technische Band abgenommen und das Fahrzeug muss nochmals kontrolliert werden, wenn es repariert ist

Nach dem ersten Renntag schreibt der Marshal die Zeit der letzten Sektion auf die bordkarte. Fahrer haben 30-60 Minuten Zeit (wird am Teamleader Meeting festgesetzt) um ihr Fahrzeug für den nächsten Tag zu kontrollieren und tanken.

In dieser Zeit muss das Fahrzeug zurück im Parc Fermé sein, wo der Park Wächter die Korrekte einfahrt (Zeit) auf der Bordkarte quittiert. Wenn das Fahrzeug in dieser Frist nicht zurück im Parc Fermé ist, wird das Technische Band entfernt und eine erneute technische Abnahme ist Pflicht. Bei Reparaturen wird ebenfalls das technische Band entfernt und eine erneute Abnahme ist nötig Am zweiten Renntag wird wiederum die Zeit der letzten Sektion auf die Bordkarte geschrieben und der Fahrer hat 30 Minuten Zeit das Fahrzeug zum Parc Fermé zu bringen.

Die Eingangangkontolle schreibt ebenfalls die Zeit auf die Bordkarte um sicher zu gehen, dass das Zeit Limit eingehalten wurde. Die Fahrzeuge bleiben bis eine Stunde nach der Abgabe der letzten Bordkarte im Race Office. Teamleader werden informiert, wann die Fahrzeuge aus dem Parc fermé geholt werden dürfen

Missachtung dieser Regelung kann zur Disqualifikation führen

1.16 Platzierung

- 1.16.1 Klassensieger des Wettbewerbs ist der Teilnehmer mit der geringsten Anzahl von Strafpunkten.
- 1.16.2 Sieger der Nationenwertung ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl. Die neun besten Fahrer pro Nation werden gewertet.

1.17 Besondere Tatbestände / Disqualifikation

- 1.17.1 Die Teilnehmer an automobilsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlichem fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich dem Veranstalter sowie den Beauftragten des Eurotrial Komitee gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen die den Interessen des Automobilsports schaden könnte.
- 1.17.2 Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zur Disqualifikation führen.
- 1.17.3 Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschließende Aufzählung, es wird damit lediglich die wichtigsten Verstöße mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt.
- 1.17.3.1 Versuchte Bezahlung durch nicht gedeckte Schecks, Täuschung über Einzahlung: Suspendierung (Jury).
- 1.17.3.2 Teilnahme nicht startberechtigter Fahrer, versuchte Teilnahme: Suspendierung-(Jury)
- 1.17.3.3 Teilnahme nicht zugelassener, regelwidriger Fahrzeuge, versuchte Teilnahme: Wertungsausschluss (Sportkommissar), Suspendierung (Schiedsgericht)
- 1.17.3.4 Grobfahrlässiges Verhalten: Suspendierung (Sportkommissare)
- 1.17.3.5 Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Suspendierung Sportkommissare/Jury)
- 1.17.3.6 Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters, des Organisationskomitees oder der Sportkommissare: Verwarnung bis Suspendierung (Jury/OK/Sportkommissare/Jury)
- 1.17.3.7 Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung: Wertungsausschluss (Sportkommissare), Suspendierung (Jury)

1.18 Ergebnis

Die Zwischenresultate und das Endergebnis sind vom Veranstalter 0,5 h vor der Siegerehrung auszuhängen.

1.19 Protestverfahren

- 1.19.1 Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, einen Protest gegen das Fahrzeug eines anderen Teilnehmers seiner Klasse einzulegen, wenn er vermutet, dass dieses Fahrzeug nicht den technischen Bestimmungen des Euro-Reglements entspricht. Das Protestschreiben ist grundsätzlich nur im Wertungsbüro zu übergeben.
- 1.19.2 Sammelproteste sind unzulässig und werden von den Sportkommissaren zurückgewiesen. Ein Sammelprotest liegt vor, wenn:
- 1.19.2.1 mehrere Teilnehmer einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen.
- 1.19.2.2 ein Teilnehmer einen Protest für oder gegen mehrere Fahrzeuge einlegt, auch wenn es sich hierbei um die gleiche Begründung handelt.
- 1.19.3 Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.
- 1.19.4 Eine im Protestschreiben gemachte Einschränkung des Protests in der Weise, dass im Erfolgsfall weitere Protestpunkte nicht mehr zu behandeln sind, ist nicht zu beachten. Die Sportkommissare haben den Protest grundsätzlich in vollem Umfang durchzuführen.
- 1.19.5 Protestfristen werden wie folgt festgelegt:

Proteste technischer Art gegen andere Fahrzeuge müssen bis 30 Minuten nach Beendigung des Wettbewerbs, unabhängig von Lineups, wenn z.B. die Sektionen um 18.00 Uhr schliessen, muss der Protest bis 18.30 Uhr eingereicht sein. des betroffenen Fahrers eingelegt werden. (Innerhalb 30 Minuten, nachdem der Protestgegner seine Bordkarte abgegeben hat).

1.19.6 Der eingereichte Protest muss sofort bearbeitet werden.

Zur Bearbeitung des Protests werden drei Personen aus 3 verschiedenen Nationen durch den Organisator als Jury bestimmt. Die Jury Mitglieder müssen sehr gute Kenntnisse des Sportes besitzen und dürfen nicht Mitglieder der Organisation sein. Ebenso dürfen sie weder Fahrer noch Beifahrer sein. Die Personen müssen aus mindesten zwei Nationen stammen. Dieses Dreiergremium berät und entscheidet den Protest unter Berücksichtigung des Reglements mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Eurotrial Vorstandes können als Berater hinzugezogen werden.

- 1.19.7 Bei Übergabe des Protestschreibens im Wertungsbüro muss die Protestgebühr in Höhe von 100,--Euro bar bezahlt werden.
- 1.19.8 Wird der Protest als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, verfällt die Protestgebühr an den Veranstalter.
- 1.19.9 Generell kann ein Protest nur gegen Fahrzeug der selben Klasse ausgesprochen werden

1.20 Berufungsverfahren

- 1.20.1 Gegen die getroffene Entscheidung im Protestverfahren ist die Berufung zulässig. Wird vom Protestführer oder vom Protestgegner Berufung gegen die Entscheidung eingelegt, so ist dies dem Sportkommissar in schriftlicher Form innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung mitzuteilen.
- 1.20.2 Falls die Berufung vom Protestführer oder Protestgegner eingereicht wird, muss dem Berufungsschreiben die Berufungsgebühr von 150,-- Euro beigefügt sein.
- 1.20.3 Berufungsverfahren werden durch den Vorstand der Eurotrialkommission getroffen. Falls ein Mitglied des Vorstandes von der Berufung betroffen sein sollte, wird er als Berater ausgeschlossen. Wird die Berufung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, verfällt die Protestgebühr an den Veranstalter

1.21 Abwendungs-, Auslegungsfragen

- 1.21.1 Über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt allein der Trialleiter oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.
- 1.21.2 Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist den Sportkommissaren und als letzter Instanz der Jury der Trial Europameisterschaft vorbehalten.
- 1.21.3 Aus Maßnahmen und Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit des Veranstalters sowie deren Beauftragte können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.

1.22 Rechtswegeausschluss und Haftungsbeschränkung

- 1.22.1 Bei Entscheidungen der Jury, der Sportkommissare oder des Veranstalters als Preisrichter ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- 1.22.2 Aus Maßnahmen und Entscheidungen des Veranstalters, seines Schiedsgerichts sowie der Beauftragten können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.

1.23 Haftungsausschluss (Gefährdungshaftung, leichte Fahrlässigkeit)

Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländeeigentümer, Behörden, Hilfsdienste und alle Personen die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, den Geländeeigentümern, soweit Schäden durch die Beschaffenheit des bei der Veranstaltung benutzten Geländes samt Zubehör verursacht werden und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

1.24 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

- 1.24.1 Sofern der Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeugs ist, hat er dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.
- 1.24.2 Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellt der Fahrer allen unter 1.23 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Diese Feststellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter des anderen Fahrzeuge sowie gegen Fahrer, Mitfahrer des von mir zur Verfügung gestellten Fahrzeugs (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Eigentümer, Fahrer Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trialwettbewerb entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt stehen.

1.25 Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

- 1.25.1 Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Fahrzeugeigentümer und -halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder von ihrem Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.
- 1.25.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzansprüche zu übernehmen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist

1.26 Junior Fahrer

- 1.26.1 Ein Fahrer ist ein Junior Fahrer, wenn er zwischen 15 und 18 Jahren alt ist.
- 1.26.2 Junior Fahrern ist die Teilnahme an einem Eurotrial gestattet, wenn dies die Gesetze des Veranstalterlandes gestatten.
- 1.26.3 Ein Junior Fahrer muss sich wie ein Senior Fahrer nach den Vorschriften seines Landes qualifizieren und kann nur für sein eigenes Land starten
- 1.26.4 Junior Fahrern ist es nur gestatten alleine, oder mit einem Senior Fahrer als Copilot zu starten Ein Junior Fahrer unter 18 Jahren, braucht die schriftliche Bewilligung der Eltern oder des Vormunds um Eurotrial zu starten.
- 1.26.5 Voraussetzung für die Teilnahme in den meisten Ländern ist der Besitz eines gültigen Führerausweises für das zu fahrende Fahrzeug, das Veranstalterland kann jedoch entscheiden ob es möglich ist ohne gültigen Führerausweis zu starten

Teil II Bestimmungen zur Durchführung der Eurotrial

Stand 1.Januar 2025 (älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit) Nur die englische Version welche unter www.eurotrial.eu veröffentlicht wurde ist gültig.

2.1 Grundlagen der Veranstaltung

Das Eurotrial wird durchgeführt nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Euroreglements.

Das Euroreglement wird beschlossen durch die Eurotrialversammlung.

Die Eurotrialkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident	Pia Hossli	Schweiz	gewählt für 4 Jahre bis 2027
Technischer Chef	Lasse Larson	Schweden	gewählt für 4 Jahre bis 2025
Aktuarin	Helen Skelcher	England	gewählt für 1 Jahre bis 2026
Homepage	Vitaly Semenov	Russland	gewählt für 2 Jahre bis 2026
Kassier	Roberto Cevenini	Italien	gewählt für 2 Jahre bis 2026
Technischer Assistent	Brynjar Eriksen	Norway	gewählt für 2 Jahre bis 2026
Technischer Assistent	Samuel Gähwiler	Schweiz	gewählt für 2 Jahre bis 2025
Technischer Assistent	Peter Skelcher	England	gewählt für 2 Jahre bis 2026
PR Manager	Francesco Piana	San Marino	gewählt für 2 Jahre bis 2026

Drei wechselnde Mitglieder: Organisator des vergangenen Jahres, der diesjährige Organisator und der Organisator des nächsten Jahres sind stimmberechtigt.

Das sind im Moment: Finnland, Norwegen, Bulgarien

Jede Nation hat das Recht an der Eurotrial Sitzung mit einem Delegierten und seinem Assistenten teil zu nehmen

Um eine Stimme an den Sitzungen zu haben, muss jede Nation einen Mitgliederbeitrag von 100 Euro an die Kommission bezahlen.

Vorstandsmitglieder können ebenfalls als Teamleader arbeiten, ausser der Präsident und der Technische Chef müssen neutral sein

2.2 Teilnehmer

dies bewilligt.

2.2.1 Startberechtigt sind Fahrer aller Europäischen Nationen.

- Fahrer aus nicht europäischen Ländern dürfen teilnehmen, wenn der Vorstand des Eurotrialkomites

Kategorie kein Fahrer aus einem anderen Land angemeldet werden.

2.2.2 Für jedes Land können maximal vier Fahrer pro Klasse, plus der amtierende Europameister, plus einen zu bestimmenden Fahrer, der die Nationalität des Landes besitzen muss, gemeldet werden (Wildcard). Mindestens 50% der gemeldeten Fahrer einer Nation müssen auch deren Staatsangehörigkeit besitzen. Wenn in einer Kategorie die Wildcard vergeben wird, darf in dieser

2.2.3 Die Nennungen erfolgen durch die nationalen Dachverbände (wo vorhanden), ansonsten durch die Organisation, welche eine gemeinsame Landesmeisterschaft ausrichtet.

2.2.4 Bei Ländern ohne Dachverband und ohne gemeinsame Landesmeisterschaften erfolgen die Nennungen für die Teilnahme an der Trial-Europameisterschaft direkt durch die Fahrer des jeweiligen Landes. Jeder Fahrer hat durch die Einreichung seiner persönlichen Resultate an Trial-Wettbewerben der letzten 2 Jahre einen zwingenden Nachweis seiner Fähigkeiten zu erbringen. Der Entscheid über die Zulassung zur Teilnahme am Eurotrial obliegt dem Veranstalter.

Die Nennung erfolgt durch die nachfolgenden Verbände der gelisteten Nationen:

- Österreich 4x4 TCV
- Belgien durch Fahrer
- Dänemark durch Fahrer

- 1 -

- Deutschland VDGV
- Finnland AKK
- England AWDC
- Italien FIF
- Irland durch Fahrer
- Liechtenstein durch Fahrer
- Malta durch Fahrer
- Niederlande durch Fahrer
- Norwegen NBF
- Russland RAF
- Spanien 4x4 Fighters España
- Schweden SBF/TFF
- San Marino SMFC
- Schweiz FSG
- Tschechien AOT
- Ungarn ETH
- nicht aufgeführte Nationen durch Fahrer

Diese Liste wird ständig aktualisiert.

Ein Wechseln des Nennrechtes kann nur mit der Zustimmung des zuvor gelisteten Verbands erfolgen.

2.3 Helmpflicht

Das Tragen eines Helmes ist in allen Sektionen vorgeschrieben. Siehe Reglement Teil Ill

2.4 Klassen

Der Teilnehmer wählt bei der Nennung eine Klasse. Das Fahrzeug und die Klasse können während der Veranstaltung nicht gewechselt werden.

2.5 Klassenbelegungen

Eine Mindeststarterzahl ist nicht vorgeschrieben.

2.6 Fahrregeln

Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der Veranstaltungsleitung, der Streckenposten und der Berechtigten zu halten. Weitere Vorschriften können beim Teamleaderbriefing bekannt gegeben werden. Es muss dann unverzüglich ein zusätzlicher Aushang erfolgen. Vorschriften, die zusätzlich von der Veranstaltungsleitung ausgegeben werden, müssen mit dem aktuellen Reglement konformgehen.

2.7 Proteste

Wird gegen einen Teilnehmer ein Protest stattgegeben, so führt dies zur sofortigen Disqualifikation.

2.8 Punktevergabe und Nationenwertung

- 2.8.1 In jeder Klasse wird nach dem Rennen ein "Eurotrialsieger" ermittelt.
- 2.8.2 Die Ergebnisse aller Teilnehmer einer Klasse werden bestimmt durch die Anzahl der Strafpunkte. Durch die Bewertung in den Sektionen erhält der Teilnehmer Strafpunkte. Die Strafpunkte aller Sektionen werden addiert. Bei Punktegleichheit entscheidet der direkte Vergleich aller Sektionen. Falls dann immer noch Punktgleichheit besteht, folgt die Endgültige Ausscheidung durch das Befahren zusätzlicher Sektionen.
- 2.8.3 Die Strafpunkte sind Grundlage für die Errechnung des Klassensiegers und der Nächstplatzierten. Klassensieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Zahl von Strafpunkten. Die Zwischenresultate und das Endergebnis sind vom Veranstalter auszuhängen.
- 2.8.4 Die so ermittelte Reihenfolge ist der Maßstab für die Vergabe der Mannschaftspunkte.
- 2.8.5 Punktebewertung der einzelnen Klassen:

1. Platz 30 Punkte

2. Platz 27 Punkte

3. Platz 25 Punkte

4. Platz 24 Punkte

5. Platz 23 Punkte

6. Platz 22 Punkte

7. Platz 21 Punkte

8. Platz 20 Punkte

9. Platz 19 Punkte

10. Platz 18 Punkte

11. Platz 17 Punkte

12. Platz 16 Punkte

.....

27. Platz 1 Punkt

2.8.6 Nationenwertung

Pro Nation werden die besten neun Fahrer gewertet. Bei Punktegleichstand kommen die jeweils nächstplatzierten Fahrer zur Wertung hinzu.

2.8.7 Ergebnisse

Der Veranstalter muss die Ergebnisse 30min vor der Siegerehrung aushängen. Diese Liste muss folgende Informationen enthalten:

Klasse, Platz, Startnummer, Name, Vorname, Punktzahl.

Zusätzlich: Nationenwertung mit Punkten.

2.9 Werbung

Die Teilnehmer verpflichten sich mit Abgabe der Nennung, für die Zeit der Veranstaltung Startnummer und Sponsorenwerbung des Veranstalters auf Motorhaube und Seitenflächen anzubringen. Gegebenenfalls ist eine freie Fläche am Fahrzeug für diesen Zweck vorzusehen bzw. freizumachen. Werbung, die in direkter Konkurrenz zu den Sponsoren des Veranstalters steht, ist zu entfernen oder abzudecken.

2.10 Sektionen

Die Sektionen der Klassen Original, Standard, Modified und Pro-Modified müssen vor dem Start befahren sein. Der Sportkommissar soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.

2.11 Starterlisten

Der Veranstalter muss eine Liste der Teilnehmer mit folgenden Angaben Veröffentlichen: Klasse, Startnummer, Nation, Name, Vorname, Fahrzeug.

2.12 Schlusswort

Streitigkeiten, die sich aus dem Wortlaut des Reglements ergeben, entscheidet der Eurotrial-Vorstand.

Teil III Technische Bestimmungen Allgemein

Version 29.01.2025 (Alle älteren Versionen sind nicht mehr gültig). Nur die veröffentlichte englische Version auf der Webseite www.eurotrial.eu ist gültig. Der Inhalt dieses Reglements bleibt von 2019 bis 2023 unverändert. Ausnahme ist, wenn ein Sicherheits- oder Betrugsproblem vorliegt

3.1 Zulässige Fahrzeuge - Homologation

3.1.1 Erlaubte Fahrzeuge

Es können nur Fahrzeuge mit Vierradantrieb am Wettbewerb teilnehmen. Für die Gruppen O, S und M müssen mindesten 50 identische Fahrzeuge weltweit gebaut worden sein was im Zweifelsfall durch den Eigentümer zu belegen ist. Quad und ATV sind nicht erlaubt.

3.1.2 Klassen

Es gibt fünf Klassen in denen gestartet werden kann:

- Trial Klasse O (Original / originale Fahrzeuge)
- Trial Klasse S (Standard / Serienfahrzeuge)
- Trial Klasse M (Modified / verbesserte Serienfahrzeuge)
- Trial Klasse PM (Pro Modified / verbesserte Modified Fahrzeuge)
- Trial Klasse P (Prototypen)

3.1.3 Gewicht

Das Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf 3500 kg nicht übersteigen.

3.2 Sicherheitsvorschriften

3.2.1 Gültigkeit

Für die Teilnahme am Eurotrial muss das Fahrzeug den Sicherheitsbestimmungen des Eurotrials Reglements entsprechen. Ersatzräder müssen durch die technische Abnahme geprüft werden, falls das Ersatzrad von Dimensionen oder Typ abweicht.

3.2.2 Helme

In allen Klassen und Sektionen müssen Helme getragen werden. Helme müssen für Motosport homologiert sein. Der Helm muss in gutem Zustand sein, darf keine Beschädigungen und keine zusätzlichen Aufkleber aufweisen und für den Motorsport bzw. Motorradgebrauch in Europa konzipiert und zugelassen sein.

3.2.3 Fahreranzug

Fahrer und Beifahrer müssen einen Schutzanzug oder einen Overall in allen Sektionen tragen. Nicht feuerfeste Anzüge müssen aus Baumwolle hergestellt sein.

3.2.4 Interkom

Interkom zwischen Fahrer und Beifahrer ist erlaubt, alle Typen von kabellosen Systemen sind nicht erlaubt.

3.2.5 **Bremsleitungen / Handbremse / Notbremse**

Die Hand-/Notbremse muss in der Lage sein ein Fahrzeug bei einem Gefälle von 16 Grad auf der Stelle zu halten. Die Notbremse muss in der Lage sein ein sich bewegendes Fahrzeug effektiv zum Stillstand zu bringen.

Während des Handbremstests, wird ein Marshall im Fahrzeug sitzen, um sicher zu stellen, dass das Fahrzeug in 2WD ist und der Fahrer während des Handbremstests nicht mit der Fußbremse nachhilft.

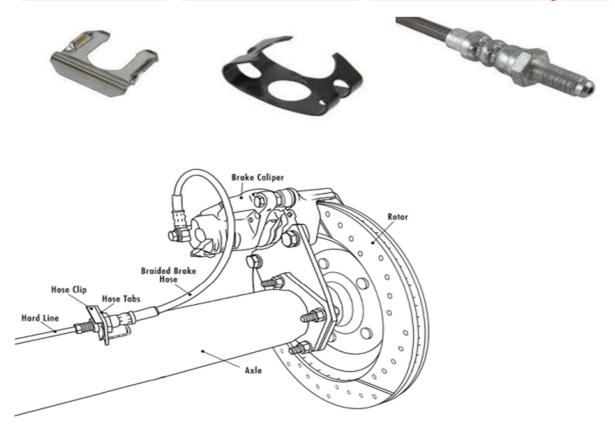
Beim Bremstest ist es dem Fahrer nicht gestattet, während der Prüfung des Notbremssystems die Hauptbremsanlage zu betätigen.

Weitere Bremstests können während der Veranstaltung vorgenommen werden. Falls ein Fahrer an der letzten Sektion ansteht, wenn er zum Bremstest aufgefordert wird und die Zeit wird knapp, darf er nach dem Test die Sektion noch fahren, wenn das Fahrzeug in Ordnung ist.

Bremsleitung/Bremsschlauchanschluss

Verbindungen zwischen Bremsleitung und Bremsschlauch. Der Bremsschlauch muss mit einer angeschweißten Halterung und Bremsschlauchschelle / Bremsschlauchhalteschelle / Gewinde und Mutter oder Hohlschraube fest an der Karosserie/dem Rahmen/der Radaufhängung befestigt sein.

Bremsschlauchschelle Bremsschlauchhalteschelle Bremsschlauch mit Mutter gesichert



3.2.6 Hauptstromunterbrecher

Kennzeichnung des Hauptstromunterbrechers (Notausschalter)



3.2.7 Sicherheitskäfig / Überrollkäfig

3.2.7.1 Beschreibung

Konstruktion aus mehreren Rohren, im Cockpit installiert, mit der Aufgabe die Deformation des Fahrgastraums im Falle eines Unfalls oder Überschlags zu verringern. Offene Fahrzeuge (alle Fahrzeuge ohne serienmässiges Metalldach) in allen Klassen müssen über einen vollständig verschweissten Überrollkäfig gemäss den Anforderungen ihrer Klasse verfügen.

Fahrzeuge mit innenliegendem Überrollkäfig und serienmässigem Metalldach in der Klasse Original und Standard dürfen Schraubverbindungen benutzen. Die Schraubverbindungen entsprechend Zeichnung 1 oder 2 können für die Verbindungen des Hauptbügels, des Frontbügels und der seitlichen Halbbügel verwendet werden. Maximal 4 Schraubverbindungen sind in der Grundkonstruktion gem. 3.2.6.4 erlaubt. Überrollkäfige mit 2 Seitenbügeln sind nicht erlaubt. Verbindungstyp 1 besteht aus mindestens 4 Schrauben der Mindestgrösse M8 und der Mindestgüte ISO 8.8 oder besser. Teilbare Verbindungen der Zeichnung 3 oder 4 dürfen nur für die Dachverstärkung gem. 3.2.6.7 oder andere zusätzliche Verstrebungen eingesetzt werden und sind für die Verbindungen des Hauptbügels, Frontbügels und seitlicher Halbbügel verboten. Verbindungstyp 3 oder 4 müssen mit einer Schraube mit mindestens Grösse M10 und Mindestgüte ISO 8.8 oder höher befestigt sein. Alle Schraubverbindungen müssen zur Mittelachse des Rohres angebracht sein, nicht aus der Mitte versetzt. B-Bügel, Diagonalstreben und Heckabstützung müssen immer miteinander verschweisst sein. Nur erlaubt für Fahrzeuge mit serienmässigem Metalldach in den Klassen O und S.

Fahrzeuge mit einem kombinierten Innen- und Aussenkäfig in der Klasse Original und Standard können verschraubte Verbindungen auf der Oberseite des B-Bügels verwenden die damit die Verbindung zwischen Innen- und Aussenkäfig herstellen (wenn der Überrollkäfig nicht durch das Dach durchgeführt wird). Die Verbindungsplatten müssen das Dach zwischen innerem und äusserem Käfig einschliessen und dürfen maximal 100 cm² groß und mindestens 3 mm dick sein. Sie müssen jeweils mit dem inneren bzw. äusseren Käfig verschweisst und dann miteinander durch das Dach mit mindestens 4 Schrauben der Mindestgrösse M8 und der Mindestgüte ISO 8.8 oder höher verschraubt sein. Ein maximaler Abstand von 15 mm von der Aussenseite des Rohres

zum Schraubenkopf ist erlaubt. Nur erlaubt für Fahrzeuge mit serienmässigem Metalldach in den Klassen O und S.

Fahrzeuge mit externem B-Bügel müssen am Befestigungspunkt des Schwellers eine Verstärkungsplatte eingeschweißt oder verschraubt haben, oder an ein Rohr am Schweller mit Minimum der gleichen Größe/ dicke, wie der B – Bügel. Wenn der B- Bügel auf ein Rohr am Schweller verbunden ist, muss dieses Rohr an eine Verstärkungsplatte am Schweller verschraubt oder verschweißt sein. Diese Verstärkungsplatte muss mindestens 150 cm² groß und 3 mm dick sein und es wird eine L-Form empfohlen um die Kräfte gleichmäßiger im Schweller zu verteilen. Ebenso muss ein Verbindungsrohr zwischen der Verstärkungsplatte und dem Rahmen vorhanden sein. Externe A-Bügel/seitliche Halbbügel müssen mit einer Verstärkungsplatte an der Karosserie in den oberen Ecken vor dem Scheibenrahmen oder mit einer Verstärkungsplatte/Rohr am Schweller befestigt werden. Wird der A-Bügel am Schweller befestigt muss die Verstärkungsplatte mindestens 150 cm² groß und 3 mm dick sein und es wird eine L-Form empfohlen um die Kräfte gleichmäßiger im Schweller zu verteilen. Der Schweller bzw. das Rohr dürfen im Bereich der Verbindung mit dem B-Bügel keine Anzeichen von Rost aufweisen.

3.2.7.2 Beschreibung der Teile des Überrollkäfigs

Überrollbügel

Rohrrahmen der einen Bügel bildet mit zwei Befestigungssockeln.

B-Bügel, Hauptbügel

Struktur, bestehend aus einem nahezu 90° gebogenen Rohr, das quer durch das Fahrzeug angebracht ist. Bei aufrechter Sitzposition muss der Helm und die Schulter innerhalb der Außenmaße des B- Bügels liegen. Der B-Bügel muss aus einem gebogenen Stück Rohr gefertigt sein. B-Bügel, Diagonalstreben und Heckabstützung müssen miteinander verschweisst sein

A-Bügel, Frontbügel

Ähnlich wie der Hauptbügel, nur folgt er dem äusseren Scheibenrahmen sowie der oberen Kante der Windschutzscheibe. Der A-Bügel muss aus einem gebogenen Stück Rohr gefertigt sein.

Seitenbügel

Bügel aus einem Stück Rohr der auf der rechten oder linken Seite verläuft, die vordere Stütze folgt dem Scheibenrahmen, die hintere Stütze befindet sich fast senkrecht hinter den Frontsitzen. Jeder Seitenbügel muss aus einem gebogenen Stück Rohr gefertigt sein.

Seitlicher Halbbügel

Identisch zum Seitenbügel, jedoch ohne die hintere Stütze. Jeder seitliche Halbbügel muss aus einem gebogenen Stück Rohr gefertigt sein

Längsstrebe

Rohr das die Oberteile von A- und B-Bügel verbindet.

Querstrebe

Nahezu quer zum Fahrzeug verlaufendes Rohr, das die oberen Teile der seitlichen Halbrollstangen oder der seitlichen Überrollbügel verbindet.

Diagonalstrebe

Diagonalrohr zwischen einer der oberen Ecken des B-Bügels oder einem der Enden der Quertrstrebe bei einem seitlichen Überrollbügel und dem unteren Befestigungspunkt auf der gegenüberliegenden Seite des Überrollbügels. Oder das obere Ende der Längsabstützung und dem unteren Befestigungspunkt der anderen Längsabstützung. B-Bügel, Diagonalstrebe und Längsabstützung müssen miteinander verschweißt werden.

Längsabstützung

Längsrohre zwischen den oberen Ecken des B-Bügels oder den Enden der Querstrebe bei einem seitlichen Überrollbügel und dem Heck des Fahrzeugs. B-Bügel, Diagonalstrebe und Längsabstützung müssen miteinander verschweißt werden.

Türstrebe

Vorgeschrieben für alle Fahrzeuge der Klassen PM und P. Mindestens eine Strebe auf jeder Seite des Fahrzeugs. Der seitliche Schutz muss so hoch wie möglich sein, wenn nur eine Strebe verwendet wird mindestens 10 cm über der Sitzfläche. Der Zweck der Türstrebe ist der Schutz von Beinen und Hüften der Insassen bei einem Überschlag. Für Teilnehmer ohne Beifahrer kann die Türstrebe nur auf der Fahrerseite angebracht sein. Einsitzer müssen auf beiden Seiten Türstreben haben. Die Türstrebe muss mit dem Überrollkäfig verschweisst sein. Ausserdem muss ein Netz/Rohr vorhanden sein das verhindert, dass im Fall eines Überschlags die unteren Teile des Beins aus dem Fahrzeug herausragen können. Dieses Netz/Rohr kann auch Bestandteile einer Tür sein die geöffnet werden kann.

Dachverstärkung

Ein oder zwei Rohre die Diagonal durch das Dach verlaufen, von einer Ecke des Käfigs zur gegenüberliegenden Ecke des Käfigs, oder 2 Rohre in Form eines Kreuzes oder in Form eines V. Hat das Fahrzeug nur eine Dachstrebe die längs von einem der höchsten Punkte des B-Bügels zum A-Bügel muss diese Konstruktion in den Ecken verstärkt werden (siehe 3.2.6.7). Zwischen Helm und Rohren sind mindestens 5 cm Abstand vorgeschrieben.

Polsterungen

Die Distanz zwischen Fahrer/ Beifahrer und dem Überrollkäfig muss mindestens 50mm betragen. Wenn die Distanz weniger als 50mm beträgt, müssen die Rohre mit Polsterungen ausgekleidet sein. Die Polsterung muss mindestens 10mm dick sein

Befestigungsfuss

Platte die ans Ende eines Käfigrohrs geschweisst wurde um den Käfig an den Rahmen/Karosserie zu schrauben oder zu schweissen, normalerweise an eine Verstärkungsplatte. Jeep YJ/TJ original B-Bügel Befestigung benötigen keine Verstärkungsplatten da die Konstruktion als ausreichend stabil bekannt ist.

Verstärkungsplatte

Platte aus 3 mm dickem Stahl, am Rahmen/Karosserie oder unter einem Befestigungsfuss des Käfigs um die Kräfte am Rahmen/Karosserie gleichmässiger zu verteilen. Die Platte muss verschraubt oder verschweisst sein. Wird die Platte mit der Karosserie verschraubt muss eine mindestens gleich grosse Gegenplatte verbaut werden. Die Platte muss mit mindestens vier Schrauben mit mindestens M8 Gewinde und einer ISO-Güte von mindestens 8.8 befestigt oder verschweißt sein. Bei Fahrzeugen mit Kuststoffkarosserie muss der Käfig am Fahrzeugrahmen befestigt werden. Wenn der Käfig an den Rahmen verschweißt ist und die Materialdicke des Rahmens eine Minimum Dicke von 3 mm aufweist, sind keine Verstärkungsplatten nötig

Dach

Die Dachfläche zwischen A- und B-Bügel muss mit einer Stahlplatte mit mindestens 2 mm Dicke oder einer Aluminiumplatte mit mindestens 3 mm Dicke abgedeckt sein. Die Platte muss mit mindestens 6 Schrauben (mindestens M8, mindestens ISO 8.8) oder mit 6 Schweissnähten, jede mit einer Länge von mindestens 5 cm, befestigt werden. Wenn das Dach mit Schrauben befestigt wird, müssen an den Bügel Verstärkungs- Platten mit Schraubenlöcher geschweißt werden, es ist nicht erlaubt die Schraubenlöcher direkt in den Bügel zu bohren. Mindestanforderung ist jeweils eine Schraube/Schweissnaht in jeder Ecke des Dachs, eine in der Mitte des A-Bügels und eine in der Mitte des B-Bügels. Ein Abstand von 5 cm zwischen Helm und Dach ist Vorgeschrieben

Rohre biegen

Die Rohre müssen kalt gebogen werden und die Mittellinie des Biegeradius muss Minimum 3-mal den Rohrdurchmesser betragen. Wenn das Rohr durch das biegen oval wird, muss nach dem biegen der Differenzfaktor vom kleinsten zum grösssten Durchmesser 0.9 oder grösser sein. Die Oberfläche des gebogenen Teils muss gleichmäßig und glatt sein und darf keine Risse oder Wellen aufweisen. Wenn die Technische Abnahme die Biegung als nicht sicher einstuft, kann sie verlangen, dass der Fahrer eine zusätzliche Verstärkung anschweißt

Schweißen

Alle vorgeschriebenen Rohre, Verstrebungen und Befestigungen der Grundstruktur 3.2.6.4, Diagonalstreben 3.2.6.6 und Dachstreben 3.2.6.7 müssen bei offenen Fahrzeugen ungeachtet der Klasse miteinander verschweißt sein. Alle Schweissnähte sollten von der höchstmöglichen Qualität mit voller Einbrandtiefe sein, Schutzgasschweissen wird empfohlen. Die Schweissnähte müssen den gesamten Rohrumfang abdecken. Eine sauber erscheinende Schweissnaht ist zwar kein Garant für Qualität, aber eine schlecht aussehende Schweissnaht ist nie ein Anzeichen für gute Verarbeitung.

Zusätzliche Verstrebungen/Rohre

Zusätzliche Streben wie z.B. Scheibenrahmenverstärkung und ähnliches sind erlaubt. Es existieren keine speziellen Anforderungen an Konstruktion oder Rohrdurchmesser. Alle zusätzlichen Streben dürfen entfernbar ausgeführt sein (verschraubt).

3.2.7.3 Rohrdimensionen

Für alle Konstruktionen ist eine Minimum Dimension der Rohre $38 \times 2.5 \text{ mm}$ (1.5"x0.095") oder $40 \times 2.0 \text{ mm}$ (1.6"x0.083") vorgeschrieben. Nur Stahlrohre sind erlaubt.

Bei einem Neubau, Umbau oder Reparatur werden kaltgezogene nahtlose unlegierte Kohlenstoffstahl Rohre stark empfohlen, mit einer Minimum Zugfestigkeit von 350N/mm. Empfohlene Rohrdicke ist 45 x 2.5mm (1.75"x0.095") oder 50x 2.0mm (2.0"x0.083") für den B-Bügel. Ebenfalls empfohlen für den A-Bügel, Seitenbügel, halb Seitenbügel und Verstrebungen

Es ist verboten, Löcher in Rohre zu bohren welche zu 3.2.7.4 Grundstruktur, 3.2.7.5 Türverstrebung, 3.2.7.6 Diagonalverstrebungen und 3.2.7.7 Dachvertärkungen gehören.

3.2.7.4

Käfig Rohre dürfen nicht als Leitungen oder Tank für jegliche Art von Flüssigkeiten oder Gasen verwendet werden

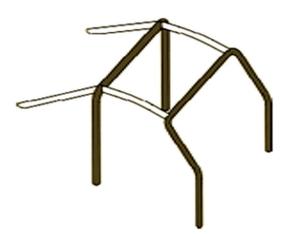
3.2.7.5 Andere Konstruktionen von Überrollbügeln

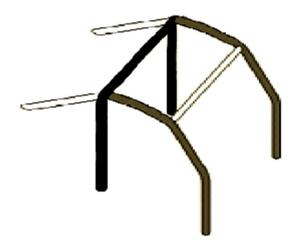
Andere Käfigkonstruktionen als jene, welche im Reglement aufgelistet sind, können zugelassen werden, wenn sie professional gebaut wurden und keine Zweifel an deren Sicherheit besteht.

Zulassung kann der technische Manager bestätigen

3.2.7.6 Die Grundkonstruktion muss gemäss einer der folgenden Zeichnungen erstellt werden:

Ein B-Bügel Ein A-Bügel Zwei Längsstreben Zwei Heckstützen Sechs Befestigungspunkte



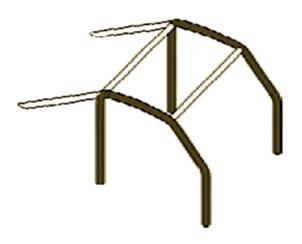


Ein B-Bügel Zwei seitliche Halbbügel Eine Querstrebe Zwei Heckstützen Sechs Befestigungspunkte

Zwei Seitenbügel Zwei Querstreben Zwei Heckstützen

Sechs Befestigungspunkte Bei dieser Konstruktion muss die Diagonalstrebe als Kreuz hinter den Sitzen eingeschweißt werden

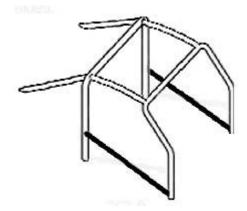
Zwei Seitenbügel Zwei Querstreben Zwei B-Bügel aufrecht Sechs Befestigungsfüsse Mit dieser Konstruktion muss die Diagonalverstrebung als Kreuz, gleich hinter den Sitzenitz ausgeführt sein

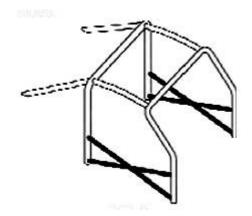




3.2.7.7 Türstreben

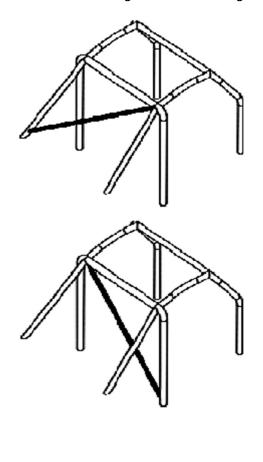
Mindestens eine Längsstrebe muss an jeder Seite des Fahrzeugs angebracht werden. Die Rohre müssen mit dem Überrollkäfig verschweisst sein. Die Konstruktion muss für beide Seiten gleich sein und kann aus einem einzelnen Rohr oder als Kreuz ausgeführt sein.

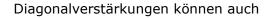


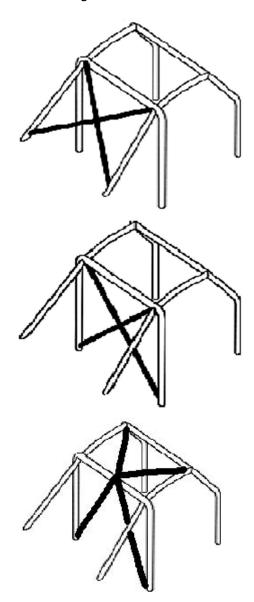


3.2.7.8 Diagonalstreben

Der Käfig muss eine Querstrebe besitzen wie in der folgenden Zeichnung. Die Ausrichtung ist beliebig und kann auch als Kreuz ausgeführt sein. Diagonalstreben können auch im B-Bügel sein. Alle Diagonalstreben müssen gerade sein.



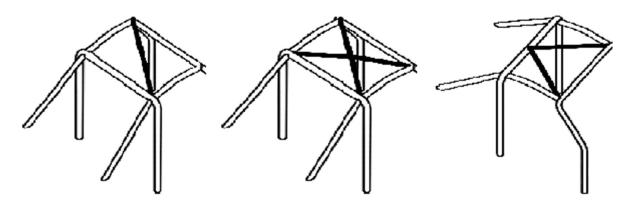




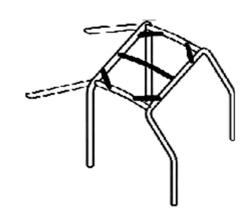
als V eingesetzt werden, müssen dann auch im Dach als V eingesetzt sein

3.2.7.9 Dachverstärkung

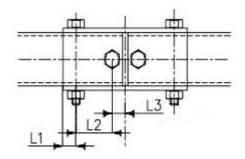
Der obere Teil des Käfigs muss mit einer der nachstehenden Konstruktionen übereinstimmen. Die Streben können der Dachlinie folgen. Die Ausrichtung ist beliebig und kann auch als Kreuz ausgeführt sein.



Eine Dachstrebe die längs von einem der höchsten Punkte des B-Bügels zum A-Bügel führt. Diese Konstruktion muss wie in der Zeichnung in den Ecken verstärkt werden.



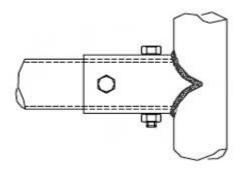
3.2.7.10 Schraubverbindungen

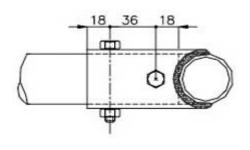


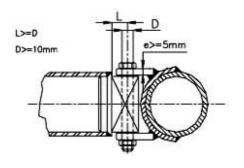
Die Schraubverbindungen Typ 1 (links) und 2 (links unten & unten) müssen für die Verbindung der oberen Teile des Hauptbügels, Frontbügels und der seitlichen Halbbügel verwendet werden.

Nur erlaubt für Fahrzeuge mit serienmässigem Metalldach in den Gruppen O und S.

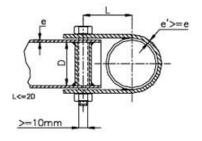
Teil III – Technische Bestimmungen







Nur erlaubt für Fahrzeuge mit serienmässigem Metalldach in den Gruppen O und S. Die Schraubverbindungen Typ 3 (links) und 4 (unten) sind nur für die Befestigung von Dachstreben und anderen zusätzlichen Verstrebungen erlaubt und sind für die Verbindung von Hauptbügel, Frontbügel und seitlichen Halbbügeln verboten.



3.3 Umwelt

3.3.1 Generelle Informationen

Fahrzeuge welche an einem Eurotrial teilnehmen müssen so gebaut sein, dass kein Auslaufen von Flüssigkeiten möglich ist, speziell Auslaufen von Oel oder Benzin muss verhindert werden.

3.3.2 Abgase

3.3.2.1 Diesel Motoren

Diesel Motoren müssen so getuned sein, damit sie nicht unnötig rauch entwickeln. Die Technische Abnahme wird eine visuelle Kontrolle der Abgas Entwicklung durchführen. Das kann bei normaler Betriebstemperatur getestet werden durch Drücken des Fuß Pedals und loslassen bevor der Motor die Abregeldrehzahl erreicht. Auch nach dem Start des Renens kann das Fahrzeug gestoppt werden, falls die Emissionswerte zu schlecht sind

3.3.3 Auslaufen

3.3.3.1

Kleiner Oelverlust, Tropfen ist akzeptierbar

Wenn während der Sektion grössere Mengen Oel austreten, kann der Marshal die Zeit stoppen und den Fahrer darauf aufmerksam machen, dass Oel ausläuft. Wenn der Fahrer will, kann er die Sektion beenden.

3.4 Trial Klasse O (Original Fahrzeuge)

3.4.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten und erlaubte Änderungen dürfen keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen. Das Fahrzeug muss im Serienzustand sein wie in der EU vorgeschrieben bzw. durch den Generalimporteur ausgeliefert. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen die beim Fahrzeugkauf geliefert werden können sind erlaubt sofern hierzu keine Einschränkungen vorliegen.-Als Treibstoff ist nur Diesel oder Benzin erlaubt. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

3.4.2 Rahmen/Karosserie

3.4.2.1 Rahmen/Chassis/Radstand

Original.

3.4.2.2 Karosserie

Original. Schweller Schutz ist erlaubt, anderer Karosserieschutz ist nicht erlaubt. Karosserieteile dürfen nur durch originale Karosserieteile oder ähnlichen aus demselben Material ersetzt werden. Teile, die durch Schrauben an der Karosserie befestigt/angebracht sind (z. B. Motorhaube, Kotflügel usw.), dürfen durch Teile aus Kunststoff oder GFK ersetzt werden, sofern sie identische Außenmaße aufweisen. Alle Karosserieteile müssen in ihren originalen Befestigungspunkten mit dem originalen Befestigungsmaterial, oder gleichem festmontiert sein.

3.4.2.3 Abmessungen/Kontur

Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen. Die Fahrzeugkontur darf nicht durch Abkleben oder sonstige Massnahmen verändert werden.

3.4.2.4 Windschutzscheibe/Scheibenrahmen/Spiegel

Scheibenrahmen dürfen nicht entfernt oder heruntergeklappt werden. Wird eine Windschutzscheibe benutzt muss diese entweder aus laminiertem Glas, Lexan/Polycarbonat oder Makrolon bestehen. Plexiglas ist nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen darf die Windschutzscheibe keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen entstehen muss die Windschutzscheibe durch eine technische Kontrolle geprüft werden. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.4.2.5 Body Lift

Nicht erlaubt

3.4.2.6 Stossstange

Die Stossstange darf nicht entfernt werden. Plastikecken dürfen entfernt werden, wenn sie im Originalzustand auch entfernbar sind. Eine Verstärkung der Stoßfängerhalterungen unter Berücksichtigung der Originalmaße der Halterung ist zulässig. Im Fall der teilweisen oder totalen Beschädigung von Stossstangen in der Sektion müssen diese vor der

nächsten Sektion wieder repariert werden. Zusätzlicher Schutz für die Stossstange ist nicht erlaubt.

3.4.2.7 Boden/Spritzwand/Getriebetunnel

Original

3.4.2.8 Fahrgastraum

Original

Fußmatten und Teile welche den Käfig bau behindern, dürfen entfernt werden, ansonsten keine Änderungen erlaubt

Fahrgastraum muss original vorhanden sein, Cockpit, Heizung- System, Scheibenwischermotor darf nicht ausgebaut werden. Teppich und Himmelverkleidung darf entfernt werden.

3.4.2.9 Sitze

Die Sitze müssen fest verankert sein und müssen Kopfstützen haben, welche Minimum 2/3 des Helmes abdeckt. Beifahrer Sitz muss vorhanden sein. Es ist erlaubt die Sitze gegen Sportsitze mit der Möglichkeit für 4-Punkt-Gurte auszutauschen.

3.4.2.10 Sicherheitsgurte

Die Sicherheitsgurte müssen mindestens als 4-Punkt-Gurt oder auch als Hosenträger-Gurt (Y-Gurt) ausgelegt sein. Gurte müssen mindestens mit UNF 7/16 oder M10x1,25 Feingewinde Schrauben befestigt sein. Die Gurten müssen in gutem Zustand sein und dürfen nicht abgeändert werden. Die Gurtbefestigungspunkte müssen unabhängig von den Sitzbefistigungspunkten sein. Die Befestigungspunkte müssen stabil sein und dürfen keine Rostschäden aufweisen. Wenn neue Aufnahme Punkte montiert werden, müssen die Aufnahme Punkte auf eine Verstärkungsplatte in der Größe von mindestens 40cm2 und einer Dicke von Minimum 3mm montiert werden. Die Insassen müssen während sich das Fahrzeug in der Sektion befindet oder geborgen wird angeschnallt sein. Das Gurtsystem ist seiner Bestimmung gemäß anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Improvisierte Reparaturen oder Modifikationen sind nicht erlaubt. Fahrzeuge mit aktivem Airbag oder Gurtstraffer-System müssen an beiden Türen mit dem Airbag-Symbol gekennzeichnet sein. Airbag darf entfernt werden, dass daraus resultierende Loch muss verschlossen werden.

3.4.2.11 Überrollkäfig

Ein 6-Punkt Überrollkäfig ist vorgeschrieben. Er muss aus der Grundstruktur gem. 3.2.6.6, Heckstützen, Diagonalstreben 3.2.6.8 und Dachverstrebung 3.2.6.9 bestehen. Siehe auch 3.2.6

3.4.2.12 Schutznetz/Halskrause

Schutznetze oder Arm Strap müssen verwendet werden, das Netz muss Seitenfenster/Tür verschliessen, so dass kein Arm/ keine Hand aus dem Fahrzeug kommen kann. Halskrausen sind für Fahrer und Beifahrer empfahlen. Das gilt auch für Arm Straps. Werden Arm Straps benutzt müssen sie beim Lösen des Sicherheitsgurtes ebenfalls gelöst sein.

3.4.2.13 Karosserieaufbau

Hartop, Softtop mit Gestänge inclusive der Montageteile, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad und -halter, Spiegel und -halter, Seiten- und Heckscheiben dürfen entfernt werden. Seitenblinker, Türgriffe und die originalen Türen müssen vorhanden sein. Die Originaltüren dürfen zu Halbtüren umgebaut werden. Fahrzeuge die ohne Türen ausgeliefert wurden müssen entsprechend mit Halbtüren nachgerüstet werden. Es liegt in der Verantwortung des Fahrers den Beweis zu liefern, dass das Fahrzeug ohne Türen ausgeliefert wurde, ansonsten müssen die originalen Türen verwendet werden. Das Material muss splitterfrei sein (z.B. Metall, Lexan) und darf nicht durchsichtig sein. Türverkleidung muss vorhanden sein, Material ist freigestellt, darf aber nicht aus Papier, Karton oder Stoff sein.

Definition von Halbtüren für Fahrzeuge ohne serienmäßige Türen:

Es muss eine Abdeckung vorhanden sein die das Herausstellen von Beinen oder Füssen beim Umkippen des Fahrzeugs verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des Fahrzeugs haben. Ausserdem muss diese mindestens die Höhe des höchsten Punktes der unbelasteten Sitzfläche haben. Die Abdeckung kann zum Öffnen vorgesehen sein. Die_Türe muss von außen geöffnet werden können, oder eine Markierung haben, wo die Türe geöffnet werden kann. Die Gürtellinie wird wie folgt definiert. Vorne die Linie an der die Motorhaube aufliegt. Für offene Fahrzeuge hinten und seitlich die Höhe der Bordwand. Für geschlossene Fahrzeuge, falls keine offene Version existiert, die Unterkante der Seiten und Heckscheiben.

3.4.2.14 Kraftstoffleitungen

Original

3.4.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse/-haken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und gelb, rot oder orange lackiert sein damit zur Karosserie ein Kontrast sichtbar ist.

3.4.2.16 Unterschutz

Darf montiert werden um Motor und Getriebe zu schützen. Maximale Ausmasse sind zwischen den Chassisholmen, vom Kühler bis zum Getriebeende. Ausser der Schutz ist Serienmässig verbaut. Differenzialschütze dürfen nicht als Gleitplatte oder als Hilfe zum Überwinden von Hindernissen ausgelegt sein.

3.4.3 Fahrwerk

3.4.3.1 Federung

Der Federtyp muss der originalen Spezifikation entsprechen.

3.4.3.2 Federaufhängung

Original. Revolver Aufhängung nicht erlaubt

3.4.3.3 Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch muss Anzahl, Arbeitsprinzip und Befestigungspunkte dem Original entsprechen. Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip wie Hydraulikdämpfer zu betrachten. Verstellbare Stoßdämpfer sind verboten.

3.4.3.4 Achsanschläge

Original

3.4.3.5 Niveauregulierung

Originale Niveauregulierung darf vorhanden sein, die Funktionsweise darf nicht verändert werden.

3.4.3.6 Stabilisatoren/Torsionsstäbe

Stabilisatoren müssen in originaler Form und Funktion vorhanden sein.

3.4.4 Lenkung

3.4.4.1 **Lenkung**

Freigestellt.

Quick release Lenkräder sind erlaubt.

Der Einbau einer Servolenkung ist zulässig. Nur konventionelle, mechanische Servolenkungen sind zulässig. Modifikationen am Rahmen oder Chassis beim Wechsel der Lenkeinheit sind nicht zulässig.

3.4.5 Bremsen

3.4.5.1 Bremse

Fahrzeuge mit Trommelbremsen dürfen an der Vorderachse auf Scheibenbremsen umgebaut werden. Die serienmässige Spurweite muss beibehalten werden. Bremsleitung Befestigungspunkte müssen original, in originaler, sicherer Art befestigt sein. Kabelbinder oder ähnliches ist nicht erlaubt.

3.4.5.2 Feststellbremse/Notbremse

Die Feststellbremse muss im Original und in gutem Zustand vorhanden sein. Es ist erlaubt den Handbremshebel so zu versetzen, dass der Fahrer ihn auch mit straff angezogenen Gurten erreichen kann. Es ist genehmigt das Pedal einer fussbetätigten Feststellbremse seitwärts zu verlegen um Platz für einen 6-Punkt Käfig zu schaffen. Die Feststell-/Notbremse muss in der Lage sein das Fahrzeug bei Ausfall der Bremsanlage zu stoppen. Siehe auch 3.2.5

3.4.5.3 Einzelradbremse

Nicht erlaubt

3.4.6 Räder

3.4.6.1 Reifen

Die maximale Reifengrösse beträgt 825 x 275 mm. Die maximale Profiltiefe beträgt 16 mm, gemessen in der Mitte der Lauffläche. Maximal erlaubte Profile sind Mud Terrain (MT) Profile. Nicht erlaubt sind Wettbewerbsreifen wie "Alligator", Bronco Dirt Devil", Greenway Diamond Back", Spikes und Ketten. Zwillingsbereifung ist nicht erlaubt. Bei Zweifeln über das Profil entscheidet das Eurotrialkomitee. (Bisher verbotene Reifen siehe Anhang 3.2 und 3.3)

3.4.6.2 Felgen

Es dürfen nur serienmässige Fahrzeugtyp gebundene Felgengrössen (Durchmesser, Breite und Einpresstiefe) verwendet werden. Fahrzeuge die mit Serienbereifung kleiner als 205 R 16 oder 6.50/16 ausgeliefert wurden dürfen auf diese Grösse mit Felgen der ET 20-25 aufrüsten. Reserveräder und-reifen dürfen entfernt werden.

3.4.6.3 Kotflügel

Original

3.4.7 Motor

3.4.7.1 Motor

Der Motor muss der originalen Spezifikation entsprechen.

3.4.7.2 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der Gasbetätigung muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z. B. mit einer Feder an der Drosselklappenwelle)

3.4.7.3 Kühlung

Original

3.4.7.4 Kraftstofftank

Der originale Tank muss an der originalen Stelle in Form und Funktion erhalten sein. Tankschutzplatten sind erlaubt.

3.4.7.5 Abgasanlage

Nach dem letzten serienmässigen Auspufftopf ist die Abgasanlage freigestellt. Der Hinterteil der Abgasanlage muss so konzipiert sein, dass eine Lautstärkenmessung ohne Probleme möglich ist. Lautstärke: 98+2 Dezibel (DMSB Nahfeld Messmethode) darf nicht überschritten werden.

3.4.8 Kraftübertragung

3.4.8.1 Getriebe

Getriebe und Getriebeübersetzung müssen der originalen Spezifikation entsprechen. Fahrzeuge mit Automatikgetriebe dürfen nur in "Neutral" oder "Park" gestartet werden können.

3.4.8.2 Achsen/Achsübersetzung

Achsen und Achsübersetzung müssen der originalen Spezifikation entsprechen.

Alle Arten von Portal Achsen sind verboten, auch wenn sie Original sind

3.4.8.3 Differentialsperre

Für die hintere Antriebsachse sind die Differentialsperre und deren Betätigung freigestellt. Weitere Differentialsperren sind freigestellt, wenn es serienspezifische Sperren sind. Auch deren Betätigung muss serienspezifisch sein. Dies gilt auch für elektronische Fahrhilfen.

3.4.8.4 Achsabschaltung/Fahrsystem

Abkoppeln von Antriebsachsen ist nicht erlaubt, ausser es entspricht dem Serienzustand. Umbauten auf 2WD untersetzt ist nicht erlaubt.

3.4.9 Elektrik

3.4.9.1 Batterie

Die Batterie muss in der originalen Halterung sicher befestigt sein. Der Plus-Pol muss abgedeckt sein um Kontakt mit anderen Metallteilen zu vermeiden.

3.4.9.2 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Der Stromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Lichter, Zündung, elektrische Kontrollen etc) und den Motor abstellen. Der Stromkreisunterbrecher muss nicht zwingend die Stromzufuhr zu Motorsteuergerät, Getriebesteuergerät und ähnlichen Steuergeräten unterbrechen. Diese Leitungen müssen aber in der Nähe vom Batterie Plus Pol abgesichert werden. Der Stromkreisunterbrecher muss so vor dem Fahrer montiert sein, dass er von Innen und Aussen erreichbar ist. Er muss durch ein Dreieck (Bild siehe 3.2.6 Stromkreisunterbrecher) deutlich markiert sein. Es ist erlaubt, einen zweiten Stromkreisunterbrecher zu installieren. Die Ein/Aus Position muss deutlich gekennzeichnet sein. Diesel Motoren die keinen elektrischen Ausschalter besitzen müssen einen "Ausschaltdraht" zusätzlich anbringen.

3.4.9.3 Beleuchtung

Front- und Heckbeleuchtung müssen der originalen Form und Grösse entsprechen, können aber durch Plastik oder bemalten Metall ersetzt werden. Es ist erlaubt Leuchten die an der Stoßstange befestigt sind durch Kopien aus Plastik oder bemaltem Metall zu ersetzen.

3.4.9.4 Elektronische Hilfen

Elektronische Hilfen wie Funkgeräte, Kameras und Sensoren sind nicht erlaubt.

3.5 Trial Klasse S (Standard Fahrzeuge)

3.5.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten und erlaubte Änderungen dürfen keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen. Das Fahrzeug muss im Serienzustand sein wie in der EU vorgeschrieben bzw. durch den Generalimporteur ausgeliefert. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen die beim Fahrzeugkauf geliefert werden können sind erlaubt sofern hierzu keine Einschränkungen vorliegen. Als Treibstoff ist nur Diesel oder Benzin erlaubt. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

3.5.2 Rahmen/Karosserie

3.5.2.1 Rahmen/Chassis/Radstand

Original. Aufnahmen für Motor, Getriebe, Verteilergetriebe sowie Aufhängungen für das Abgassystem können modifiziert bzw. versetzt werden. Alle anderen Änderungen sind nicht erlaubt. Halterungen für Stossstangen können entfernt werden.

3.5.2.2 Karosserie

Original. Teile die mit Schrauben an der Karosserie befestigt sind können durch Teile aus Plastik oder Fiberglas ersetzt werden vorausgesetzt sie haben identische Maße. Karosserie Schutz ist erlaubt

3.5.2.3 Abmessungen/Kontur

Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen. Die Fahrzeugkontur darf nicht durch Abkleben oder sonstige Massnahmen verändert werden.

3.5.2.4 Windschutzscheibe/Scheibenrahmen/Spiegel

Scheibenrahmen dürfen nicht entfernt oder heruntergeklappt werden. Wird eine Windschutzscheibe benutzt muss diese entweder aus laminiertem Glas, Lexan/Polycarbonat oder Makrolon bestehen. Plexiglas ist nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen darf die Windschutzscheibe keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen entstehen muss die Windschutzscheibe durch eine technische Kontrolle geprüft werden. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.5.2.5 Body Lift

Bodylift von 50 mm ist erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.5.2.6 Stossstange

Stossstangen und –Halter dürfen entfernt werden. Sie können auch durch andere nicht serienmässige Stossstangen ersetzt werden wobei die Form nicht der Kontur des Fahrzeugs angepasst werden darf. Das Material muss starr und fest sein. Materialstärke ist freigestellt. Abdeckbleche zwischen Karosserie und Rahmen sind verboten.

3.5.2.7 Boden/Spritzwand/Getriebetunnel

Original. Es ist erlaubt ein neues Loch für den Schalthebel in den Getriebetunnel zu machen, wenn ein anderes Getriebe eingebaut wurde, keine weiteren Veränderungen.

3.5.2.8 Fahrgastraum

Original

3.5.2.9 Sitze

Die Sitze müssen fest verankert sein und müssen Kopfstützen haben, welche Minimum 2/3 des Helmes abdeckt. Beifahrer Sitz muss vorhanden sein. Es ist erlaubt die Sitze gegen Sportsitze mit der Möglichkeit für 4-Punkt-Gurte auszutauschen.

3.5.2.10 Sicherheitsgurte

Die Sicherheitsgurte müssen mindestens als 4-Punkt-Gurt oder auch als Hosenträger-Gurt (Y-Gurt) ausgelegt sein. Gurte müssen mindestens mit UNF 7/16 oder M10x1,25 Feingewinde Schrauben befestigt sein. Die Gurten müssen in gutem Zustand sein und dürfen nicht abgeändert werden. Die Gurtbefestigungspunkte müssen unabhängig von den Sitzbefistigungspunkten sein. Die Befestigungspunkte müssen stabil sein und dürfen keine Rostschäden aufweisen. Wenn neue Aufnahme Punkte montiert werden, müssen die Aufnahme Punkte auf eine Verstärkungsplatte in der Größe von 40cm2 und einer Dicke von Minimum 3mm montiert werden. Die Insassen müssen während sich das Fahrzeug in der Sektion befindet oder geborgen wird angeschnallt sein. Das Gurtsystem ist seiner Bestimmung gemäss anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Sicherheitsgurte müssen in einem guten Zustand sein, Improvisierte Reparaturen oder Modifikationen sind nicht erlaubt. Fahrzeuge mit aktivem Airbag oder Gurtstraffer-System müssen an beiden Türen mit dem Airbag-Symbol gekennzeichnet sein. Airbags dürfen entfernt werden.

3.5.2.11 Überrollkäfig

Ein 6-Punkt Überrollkäfig ist vorgeschrieben. Er muss aus der Grundstruktur gem. 3.2.6.6, Heckstützen, Diagonalstreben 3.2.6.8 und Dachverstrebung 3.2.6.9 bestehen. Siehe auch 3.2.6

3.5.2.12 Schutznetz/Halskrause

Schutznetze oder Arm Strap müssen verwendet werden, das Netz muss Seitenfenster/Tür verschliessen, so dass kein Arm/ keine Hand aus dem Fahrzeug kommen kann. Halskrausen sind für Fahrer und Beifahrer empfahlen. Das gilt auch für Arm Straps. Werden Arm Straps benutzt müssen sie beim Lösen des Sicherheitsgurtes ebenfalls gelöst sein.

3.5.2.13 Karosserieaufbau

Hartop, Softtop mit Gestänge inclusive der Montageteile, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad und -halter, Spiegel und -Halter, Seitenblinker, Türgriffe, Seiten- und Heckscheiben dürfen entfernt werden. Die Originaltüren dürfen durch Halbtüren ersetzt werden. Türverkleidung muss vorhanden sein, Material ist freigestellt, darf aber nicht aus Papier, Karton oder Stoff sein.

Originaltüren können zu Halbtüren geändert werden. Die Türe muss von aussen geöffnet werden können oder aussen eine Markierung haben, wo die Türe geöffnet werden kann. Definition von Halbtüren für Fahrzeuge ohne serienmässige Türen:

Es muss eine Abdeckung vorhanden sein die das Herausstellen von Beinen oder Füssen beim Umkippen des Fahrzeugs verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des Fahrzeugs haben. Ausserdem muss diese mindestens die Höhe des höchsten Punktes des unbelasteten Sitzkissens haben. Die Abdeckung kann zum Öffnen vorgesehen sein. Die Türe muss von außen geöffnet werden können, oder eine Markierung haben, wo die Türe geöffnet werden kann Die Gürtellinie wird wie folgt definiert. Vorne die Linie an der die Motorhaube aufliegt. Für offene Fahrzeuge hinten und seitlich die Höhe der Bordwand. Für geschlossene Fahrzeuge, falls keine offene Version existiert, die Unterkante der Seiten und Heckscheiben. Das Material muss splitterfrei sein (z.B. Metall, Lexan) und darf nicht durchsichtig sein.

3.5.2.14 Kraftstoffleitungen

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen ausserhalb der Karosserie gegen Beschädigungen (Steine, Korrosion, mechanische Brüche, usw.) muss vorgesehen sein. Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Verbrennungsgefahr und Beschädigung durch Metall geschützt werden. Benzin und Kühlflüssigkeitsleitungen müssen an einem Stück durch den Fahrgastraum geleitet werden, um zu verhindern, dass Flüssigkeiten in den Fahrgastraum gespritzt werden. Falls die Serienanordnung beibehalten wird ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich.

3.5.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse/-haken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und gelb, rot oder orange lackiert sein damit zur Karosserie ein Kontrast sichtbar ist.

3.5.2.16 Unterschutz

Freigestellt

3.5.3 Fahrwerk

3.5.3.1 Federung

Der Federtyp muss der originalen Spezifikation entsprechen (Schraubenfeder, Blattfeder, Torsionsstab, Luftfederung, usw.). Hubfedern sind erlaubt. Die Befestigungspunkte der Federn müssen an Rahmen und Achse beibehalten werden. Schäkel Reverse ist nicht erlaubt. Es ist nicht erlaubt die Befestigungspunkte der Achsaufhängung bei einem Schraubenfederfahrwerk zu verändern. Längslenker können gewechselt/angepasst werden, aber Aufnahme Punkte an der Achse und am Rahmen müssen original beibehalten werden, jedoch ist das Material freigestellt. Johny Gelenke, Universalgelenke oder jegliche Art beweglicher Gelenke ist verboten.

Die originale Position der Achsen und der Radstand müssen beibehalten werden.

3.5.3.2 Federaufhängung

Längere Federschäkel sind erlaubt. Revolver Aufhängungen sind nicht erlaubt

3.5.3.3 Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch muss Anzahl, Arbeitsprinzip und Befestigungspunkte dem Original entsprechen. Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip wie Hydraulikdämpfer zu betrachten. Verstellbare Stoßdämpfer sind verboten.

3.5.3.4 Achsanschläge

freigestellt

3.5.3.5 Niveauregulierung

Optional

3.5.3.6 Stabilisatoren/Torsionsstäbe

Koppelstangen dürfen entfernt oder ausgehängt werden.

Drehmomentstütze an der Vorder- und Hinterachse an Fahrzeugen mit Blattfederung ist erlaubt.

3.5.4 Lenkung

3.5.4.1 Lenkanschlagschrauben

Quick release Lenkräder sind erlaubt.

Lenkanschlagschrauben sind freigestellt. Konventionelle, mechanisch verbundene Servolenkung ist erlaubt, jedoch keine zusätzlichen Zylinder, außer original.

Modifikationen am Rahmen um neue Lenkungseinheiten einzubauen ist nicht erlaubt, außer neue Löcher für befestigungspunkte und Verstärkungen für Befestigungspunkte. Dafür Teile des Rahmens weg zu schneiden ist nicht erlaubt

3.5.5 Bremsen

3.5.5.1 Bremse

Fahrzeuge mit Trommelbremsen dürfen komplett auf Scheibenbremsen umgebaut werden.

Bremsleitung müssen gut befestigt sein.

Verbindungen zwischen Bremsleitung und Bremsschlauch: Der Bremsschlauch muss mit einer angeschweißten Halterung und Bremsschlauchschelle, Bremsschlauch-Halteklammer, Gewinden und Mutter, Hohlschraube oder direkt an einem Verteilerblock fest an Karosserie/Rahmen/Radaufhängung befestigt sein. Die Halterung muss original oder mindestens 2 mm dick sein. Bilder unter Punkt 3.2.5. Bremsleitungen und Befestigungspunkte müssen mit festen Metall Clips oder Muttern befestigt sein Kabelbinder oder ähnliches ist nicht erlaubt.

3.5.5.2 Feststellbremse/Notbremse

Die Feststellbremse muss an der Originalen Position am Verteilergetriebe oder an der Hinterachse und in gutem Zustand vorhanden sein. Es ist erlaubt den Handbremshebel so zu versetzen, dass der Fahrer ihn auch mit straff angezogenen Gurten erreichen kann. Fusspedal darf zu einem Handbremshebel umgebaut werden.

Es ist erlaubt, eine Trommelhandbremse auf Scheibenhandbremse um zu bauen. Original Feststellbrems Hebel/Pedal muss original sein, nur die Seilzugbefestigungen am Fahrzeug dürfen modifiziert werden. Anpassungen an Verteilergetriebe und Achse sind erlaubt. Es ist genehmigt das Pedal einer fussbetätigten Feststellbremse seitwärts zu verlegen um Platz für einen 6-Punkt Käfig zu schaffen. Die Feststell-/Notbremse muss in der Lage sein das Fahrzeug bei Ausfall der Bremsanlage zu stoppen. Siehe auch 3.2.5

3.5.5.3 Einzelradbremse

Nicht erlaubt

-

3.5.6 Räder

3.5.6.1 Reifen

Die maximale Reifengrösse beträgt 900 x 320 mm. Die maximale Profiltiefe beträgt 20 mm, gemessen in der Mitte der Lauffläche. Maximal erlaubte Profile sind Mud Terrain (MT) Profile. Nicht erlaubt sind Wettbewerbsreifen wie "Alligator", Bronco Dirt Devil", Greenway Diamond Back", Spikes und Ketten. Zwillingsbereifung ist nicht erlaubt. Bei Zweifeln über das Profil entscheidet das Eurotrialkomitee. (Bisher verbotene Reifen siehe Anhang 3.5). Veränderungen durch Nachschneiden des Profils sind nicht erlaubt.

3.5.6.2 Felgen

Freigestellt, max. 18" Durchmesser. Spurverbreiterungen sind erlaubt. Spurverbreiterungen sind erlaubt Alle Arten von Beadlock Systemen (innere oder äußere) sind erlaubt

3.5.6.3 Kotflügel

Die Lauffläche des Reifens muss in vertikaler Richtung abgedeckt sein. Ist dies nicht der Fall können Verbreiterungen angebracht werden. Das Material der Verbreiterungen muss fest und undurchsichtig sein.

3.5.7 Motor

3.5.7.1 Motor

Optional. Der Motor darf nur mit Motoren mit gleich viel oder weniger Zylinder wie der Original getauscht werden. Hersteller ist freigestellt). Zusätzliche Tuningmassnahmen sind freigestellt, jedoch keine Zusatzanbauten (Kompressor, Turbo, NOX, usw.).

3.5.7.2 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der Gasbetätigung muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z. B. mit einer Feder an der Drosselklappenwelle)

3.5.7.3 Kühlung

Freigestellt, der Kühler muss jedoch an dem dafür vorgesehenen Ort im Motorraum verbleiben.

3.5.7.4 Kraftstofftank

Der Tank ist freigestellt. Er muss in ausreichend geschützter Lage mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Der Tank muss vom Fahrgastraum durch eine feuerfeste Schutzwand getrennt sein. Der Tank muss in jeder Position auslaufgeschützt sein. Wenn kein Originaltank verwendet wird und dieser nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist muss ein Rückschlagventil in die Tankentlüftung eingebaut werden.

3.5.7.5 Abgasanlage

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstands Mitte liegen und dürfen nicht seitlich über das Fahrzeug hinausragen. Der Hinterteil der Abgasanlage muss so konzipiert sein, dass eine Lautstärkenmessung ohne Probleme möglich ist Lautstärke: 98+2 Dezibel (DMSB Nahfeld Messmethode) darf nicht überschritten werden.

3.5.8 Kraftübertragung

3.5.8.1 Getriebe

Getriebe, Verteilergetriebe und Getriebeübersetzung sind freigestellt. Das Antriebssystem (abschaltbar oder permanent) darf nicht geändert werden. Fahrzeuge mit Automatikgetriebe dürfen nur in "Neutral" oder "Park" gestartet werden können.

3.5.8.2 Achsen/Achsübersetzung

Achsen müssen der originalen Spezifikation entsprechen, die Achsübersetzung ist freigestellt.

Alle Arten von Portal Achsen sind verboten, auch wenn sie Original sind

3.5.8.3 Differentialsperre

Für beide Achsen freigestellt.

3.5.8.4 Achsabschaltung/Fahrsystem

Abkoppeln von Antriebsachsen ist nicht erlaubt, ausser es entspricht dem Serienzustand. Umbauten auf 2WD untersetzt ist nicht erlaubt.

3.5.9 Elektrik

3.5.9.1 Batterie

Die Batterie muss in der originalen Halterung sicher befestigt sein. Der Plus-Pol muss abgedeckt sein um Kontakt mit anderen Metallteilen zu vermeiden.

3.5.9.2 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Der Stromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Lichter, Zündung, elektrische Kontrollen etc) und den Motor abstellen. Der Stromkreisunterbrecher muss nicht zwingend die Stromzufuhr zu Motorsteuergerät, Getriebesteuergerät und ähnlichen Steuergeräten unterbrechen. Diese Leitungen müssen aber in der Nähe vom Batterie Plus Pol abgesichert werden. Der Stromkreisunterbrecher muss so vor dem Fahrer montiert sein, dass er von Innen und Aussen erreichbar ist. Er muss durch ein Dreieck (Bild siehe 3.2.6 Stromkreisunterbrecher) deutlich markiert sein. Es ist erlaubt, einen zweiten Stromkreisunterbrecher zu installieren. Die Ein/Aus Position muss deutlich gekennzeichnet sein. Diesel Motoren die keinen elektrischen Ausschalter besitzen müssen einen "Ausschaltdraht" zusätzlich anbringen.

3.5.9.3 Beleuchtung

Front- und Heckbeleuchtung müssen dem originalen Erscheinungsbild entsprechen. Entweder durch Verwendung der originalen Beleuchtung, Kopien aus Plastik oder durch Bemalen, Bedrucken oder auch als Aufkleber. Ansonsten freigestellt.

3.5.9.4 Elektronische Hilfen

Elektronische Hilfen wie Funkgeräte, Kameras und Sensoren sind nicht erlaubt.

3.6 Trial Klasse M "Modified" (Verbesserte Serien Fahrzeuge)

3.6.1 Allgemeines

Ausschliesslich im Reglement aufgeführte Änderungen am Fahrzeug sind erlaubt. Das Fahrzeug muss im Serienzustand sein wie in der EU vorgeschrieben bzw. durch den Generalimporteur ausgeliefert. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen die beim Fahrzeugkauf geliefert werden können sind erlaubt sofern hierzu keine Einschränkungen vorliegen. Als Treibstoff ist nur Diesel oder Benzin erlaubt. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

Diese Vorschriften werden zusammen mit Technischen Bestimmungen Allgemein angewendet

3.6.2 Rahmen/Karosserie

3.6.2.1 Rahmen/Chassis/Radstand

Die Chassisholme müssen in Form, Länge und Aussehen dem Original entsprechen. Die vorderste, die hinterste sowie eingeschweisste und genietete Chassisquerverbindungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Ausgenommen davon sind Chassisquerverbindungen die als Motor, Getriebe oder Verteilergetriebeträger dienen. Die Sturkturfestigkeit darf nicht geschwächt werden.

Aufnahmen und Halterungen für Motor, Getriebe, Verteilergetriebe, Achsen, Kurvenstabilisatoren, Achslenker, Federn, Stossdämpfer und Auspuffsystem dürfen modifiziert und versetzt werden.

Halterungen für Stossstangen können entfernt werden. Anzahl der Karosseriebefestigungspunkte an Rahmen und Karosserie müssen an der Originalposition sein. Sie dürfen nicht schwächer gemacht werden, jedoch verstärken ist freigestellt Die Länge und die Breite des Chassis muss original sein.

Wenn das Fahrzeug eine selbsttragende Karosserie hat, müssen die Holme in der originalen Position und Abmessung vorhanden sein.

Radstand sowie die Position der Achsen in Längsrichtung kann bis 1% zu den originalen

Dimensionen variieren

3.6.2.2 Karosserie

Die Karosserie darf oberhalb der Gürtellinie verändert werden. Die Gürtellinie ist wie folgt definiert: Vorne, die Linie der Motorhaube. Bei offenen Fahrzeugen die obere Kante der Seitenwand und Rückwand. Bei geschlossenen Fahrzeugen (wenn keine offene Variante existiert) die unteren Ecken der Seitenscheiben und der Heckscheibe.

Unter der Gürtellinie darf der Radausschnitt des Kotflügels um 100mm vergrössert werden, um grössere Räder unter zu bringen. Fahrzeuge mit flachem Kotflügel (Willys, Wrangler, usw.) dürfen die Kotflügel um max. 100 mm insgesamt anheben und/oder ausschneiden. Die vorderen, unteren Ecken der Frontkotflügel dürfen um maximal 100mm, jedoch nicht weiter als bis zum Kühlergrill oder zum Scheinwerferrahmen und seitlich maximal bis zum Chassis gekürzt werden.

Das Türschwellerstirnblech darf um 100 mm, maximal jedoch bis zum Türschwellerträger entfernt werden. Die hintere untere Karosserieecke darf um max. 100 mm jedoch max. bis zum Bodenblech und seitlich maximal bis zum Chassis gekürzt werden.

Teile die mit Schrauben an der Karosserie befestigt sind können durch Teile aus Plastik oder Fiberglas ersetzt werden vorausgesetzt sie haben identische Maße. Die vorderen Innenkotflügel dürfen entfernt werden. Wenn bei Fahrzeugen mit selbsttragender Karosserie, tragende Bauteile entfernt werden (z.B. Innenkotflügel) muss an Stelle eine tragende Struktur eingeschweisst werden. Innenliegende Halterungen und Ähnliches dürfen entfernt werden.

Karosserie Schutz ist erlaubt

3.6.2.3 Abmessungen/Kontur

Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen. Die Fahrzeugkontur darf nicht durch Abkleben oder sonstige Massnahmen verändert werden.

3.6.2.4 Windschutzscheibe/Scheibenrahmen/Spiegel

Windschutzscheibe und Scheibenrahmen sowie deren Befestigungsteile dürfen entfernt werden. Wird eine Windschutzscheibe benutzt muss diese entweder aus laminiertem Glas, Lexan/Polycarbonat oder Makrolon bestehen. Plexiglas ist nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen darf die Windschutzscheibe keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen entstehen muss die Windschutzscheibe durch eine technische Kontrolle geprüft werden. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.6.2.5 Body Lift

Body Lift ist erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.6.2.6 Stossstange

Stossstangen und –Halter dürfen entfernt werden. Sie können auch durch andere nicht serienmäßige Stossstangen ersetzt werden wobei die Form nicht der Kontur des Fahrzeugs angepasst werden darf. Das Material muss starr und fest sein. Materialstärke ist freigestellt. Abdeckbleche zwischen Karosserie und Rahmen sind verboten.

3.6.2.7 Boden/Spritzwand/Getriebetunnel

Boden und Feuerschutzwand muss am Originalen Platz und im Originalen Material vorhanden sein. Das Bodenblech vor dem B-Bügel darf vorne um 50mm, von der Seite bis zum Chassisholm gekürzt werden und die Spritzwand muss stabil und zweckmässig wiederhergestellt werden. Ansonsten darf das Bodenblech und die Spritzwand im Innenraum vor dem B-Bügel nur zur Unterbringung von Schläuchen, Rohren, Kabeln und Auspuff abgeändert werden. Änderungen des Getriebetunnels sind erlaubt. Der Tunnel darf um höchstens 50mm in jeder Richtung vergrössert werden. Das Bodenblech hinter dem B-Bügel darf Löcher zur Unterbringung der Stossdämpfer haben.

3.6.2.8 Fahrgastraum

Es muss eine Schutzwand vorhanden sein die Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler und Kühler trennen und um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeiten in den Fahrgastraum gelangen.

3.6.2.9 Sitze

Die Sitze müssen fest verankert sein und müssen Kopfstützen haben welche Minimum 2/3 des Helmes abdeckt. Beifahrer Sitz muss vorhanden sein. Es ist erlaubt die Sitze gegen Sportsitze mit der Möglichkeit für 4-Punkt-Gurte auszutauschen.

3.6.2.10 Sicherheitsgurte

Die Sicherheitsgurte müssen mindestens als 4-Punkt-Gurt oder auch als Hosenträger-Gurt (Y-Gurt) ausgelegt sein. Gurte müssen mindestens mit UNF 7/16 oder M10x1,25 Feingewinde Schrauben befestigt sein. Die Gurten müssen in gutem Zustand sein und dürfen nicht abgeändert werden. Die Gurtbefestigungspunkte müssen unabhängig von den Sitzbefistigungspunkten sein. Die Befestigungspunkte müssen stabil sein und dürfen keine Rostschäden aufweisen. Wenn neue Aufnahme Punkte montiert werden, müssen die Aufnahme Punkte auf eine Verstärkungsplatte in der Größe von 40cm2 und einer Dicke von Minimum 3mm montiert werden Die Insassen müssen während sich das Fahrzeug in der Sektion befindet oder geborgen wird angeschnallt sein. Das Gurtsystem ist seiner Bestimmung gemäss anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Sicherheitsgurte müssen in einem guten Zustand sein, Improvisierte Reparaturen oder Modifikationen sind nicht erlaubt. Fahrzeuge mit aktivem Airbag oder Gurtstraffer-System müssen an beiden Türen mit dem Airbag-Symbol gekennzeichnet sein. Airbag darf entfernt werden.

3.6.2.11 Überrollkäfig

Ein 6-Punkt Überrollkäfig ist vorgeschrieben. Er muss aus der Grundstruktur gem. 3.2.6.6, Heckstützen, Diagonalstreben 3.2.6.8 und Dachverstrebung 3.2.6.9 bestehen. Externer Überrollkäfig ist erlaubt. Siehe auch 3.2.6

3.6.2.12 Schutznetz/Halskrause

Schutznetze oder Arm Strap müssen verwendet werden, das Netz muss Seitenfenster/Tür verschliessen, so dass kein Arm/ keine Hand aus dem Fahrzeug kommen kann. Halskrausen sind für Fahrer und Beifahrer empfahlen. Das gilt auch für Arm Straps. Werden Arm Straps benutzt müssen sie beim Lösen des Sicherheitsgurtes ebenfalls gelöst sein.

3.6.2.13 Karosserieaufbau

Hartop, Softtop mit Gestänge inclusive der Montageteile, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad und -halter, Spiegel und -Halter, Seitenblinker, Türgriffe, Seiten- und Heckscheiben dürfen entfernt werden. Türverkleidung muss vorhanden sein, Material ist freigestellt, darf aber nicht aus Papier, Karton oder Stoff sein. Die Originaltüren dürfen durch Halbtüren ersetzt werden Die Türe muss von aussen geöffnet werden können, oder eine Markierung haben, wo die Türe geöffnet werden kann.

Definition von Halbtüren für Fahrzeuge ohne serienmässige Türen:

Es muss eine Abdeckung vorhanden sein die das Herausstellen von Beinen oder Füssen beim Umkippen des Fahrzeugs verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des Fahrzeugs haben. Ausserdem muss diese mindestens die Höhe des höchsten Punktes des unbelasteten Sitzkissens haben. Die Abdeckung kann zum Öffnen vorgesehen sein. Die Gürtellinie wird wie folgt definiert. Vorne die Linie an der die Motorhaube aufliegt. Für offene Fahrzeuge hinten und seitlich die Höhe der Bordwand.

Für geschlossene Fahrzeuge, falls keine offene Version existiert, die Unterkante der Seiten und Heckscheiben. Das Material muss splitterfrei sein (z.B. Metall, Lexan) und darf nicht durchsichtig sein.

3.6.2.14 Kraftstoffleitungen

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen ausserhalb der Karosserie gegen Beschädigungen (Steine, Korrosion, mechanische Brüche, usw.) muss vorgesehen sein. Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Verbrennungsgefahr und Beschädigung durch Metall geschützt werden. Benzin und Kühlflüssigkeitsleitungen müssen an einem Stück durch den Fahrgastraum geleitet werden, um zu verhindern, dass Flüssigkeiten in den Fahrgastraum gespritzt werden. Falls die Serienanordnung beibehalten wird ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich.

3.6.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse/-haken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und gelb, rot oder orange lackiert sein damit zur Karosserie ein Kontrast sichtbar ist.

3.6.2.16 Unterschutz

Freigestellt

3.6.3 Fahrwerk

3.6.3.1 Federung / Längslenker / Achslenker

Es ist erlaubt, die originale Federung ausschliesslich durch eine Blatt- Schrauben- oder Schraubenfederung mit innenliegendem Stossdämpfer (Coil over) zu ersetzen. Andere Federungsarten sind nur erlaubt, wenn diese dem Original entsprechen.

Luftdruckstossdämpfer sind nicht erlaubt. Die Befestigungspunkte an Chassis / Carrosserie und Achse sind Freigestellt.

Die originale Position der Achsen muss beibehalten werden.

Anzahl, Länge und Position der Achslenker / Längslenker sind freigestellt bei Starrachsen. Bei originaler Einzelradaufhängung müssen die Aufhängungspunkte an Chassis / Carrosserie und Achsschenkel an der originalen Position bleiben.

3.6.3.2 Federaufhängung

Längere Federschäkel sind erlaubt.

3.6.3.3 Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen Anzahl und Arbeitsprinzip beibehalten werden. Das Befestigungs-Prinzip ist freigestellt (Auge/Stift). Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip wie Hydraulikdämpfer zu betrachten. Es darf nicht möglich sein, die Einstellung der Stossdämpfer während der Fahrt verstellen zu können.

3.6.3.4 Anschlagpuffer

Freigestellt. Hydraulische Achsanschläge sind nicht erlaubt.

3.6.3.5 Niveauregulierung

Originale Niveauregulierung ist erlaubt, wenn das Komplette System serienmässig im Fahrzeug eingebaut und angeschlossen ist.

3.6.3.6 Stabilisatoren/Torsionsstäbe

Freigestellt. Siehe Punkt 3.6.3.

3.6.4 Lenkung

3.6.4.1 Lenkanschlagschrauben

Freigestellt, nur Konventionelle, mechanisch verbundene Servolenkung ist erlaubt Modifikationen am Rahmen um neue Lenkungseinheiten einzubauen ist nicht erlaubt, außer neue Löcher für befestigungspunkte und Verstärkungen für Befestigungspunkte. Dafür Teile des Rahmens weg zu schneiden ist nicht erlaubt

3.6.5 Bremsen

3.6.5.1 Bremse

Der Aufbau der Bremse ist freigestellt. Die Verteilung der Bremskraft an einer Achse muss gleich sein. Die serienmässige Bremskraftverteilung zwischen beiden Achsen darf nicht verändert werden.

Verbindungen zwischen Bremsleitung und Bremsschlauch: Der Bremsschlauch muss mit einer angeschweißten Halterung und Bremsschlauchschelle, Bremsschlauch-Halteklammer, Gewinden und Mutter, Hohlschraube oder direkt an einem Verteilerblock fest an Karosserie/Rahmen/Radaufhängung befestigt sein. Die Halterung muss original oder mindestens 2 mm dick sein. Bilder unter Punkt 3.2.5. Bremsleitungen und Befestigungspunkte müssen mit festen Metall Clips oder Muttern befestigt sein Kabelbinder oder ähnliches ist nicht erlaubt.

3.6.5.2 Feststellbremse/Notbremse

Eine gut funktionierende Feststellbremse/Notbremse muss vorhanden sein, sie muss auf die Hinterachse oder die Kardanwelle der Hinterachse wirken. Die Feststellbremse kann hydraulisch oder mechanisch arbeiten und sie muss mechanisch von der Hauptbremsanlage unabhängig sein. Sie muss mit einer Hand oder einem Fuss betätigt werden können und sie muss bei Betätigung automatisch einrasten. Die Feststell-/Notbremse muss in der Lage sein das Fahrzeug bei Ausfall der Bremsanlage zu stoppen. Siehe auch 3.2.5

3.6.5.3 Einzelradbremse

Einzelradbremsen oder Einzelachsbremsen sind verboten.

3.6.6 Räder

3.6.6.1 Reifen

Landwirtschaftliche Traktor-Profile, Spikes, Ketten und Zwillingsbereifung sind nicht erlaubt, ansonsten sind die Reifen freigestellt. Reifendurchmesser von max. 1000mm erlaubt.

3.6.6.2 Felgen

Freigestellt, max. 18" Durchmesser. Spurverbreiterungen sind erlaubt. Alle Arten von Beadlock Systemen (innere oder äußere) sind erlaubt

3.6.6.3 Kotflügel

Die Lauffläche des Reifens muss zu 1/3 in vertikaler Richtung abgedeckt sein. Ist dies nicht der Fall können Verbreiterungen angebracht werden. Die Abdeckung muss 120° des Reifenradius ab dem Schweller abdecken. Das Material der Verbreiterungen muss fest und undurchsichtig sein.

3.6.7 Motor

3.6.7.1 Motor

Freigestellt

Nox Einspritzung ist nicht erlaubt

3.6.7.2 Gemisch Aufbereitung

Bei einem Defekt der Gasbetätigung muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z. B. mit einer Feder an der Drosselklappenwelle)

3.6.7.3 Kühlung

Freigestellt, der Kühler darf jedoch nicht im Passagierraum untergebracht werden. Wird der Kühler hinter dem Passagierraum angebracht muss er durch Schutzwände abgedeckt werden um zu verhindern, dass heisses Wasser den Fahrer/Beifahrer aus irgendeinem Winkel erreichen kann. Selbst wenn das Fahrzeug sich überschlagen hat. Der Kühler, Wasserleitungen und –Rohre müssen sicher befestigt sein, führen Wasserrohre oder – Leitungen durch den Fahrgastraum müssen sie gut geschützt werden um Verbrennungen bei Fahrer/Beifahrer zu vermeiden. Alle Leitungen unter dem Fahrzeug, welche heisse Flüssigkeiten enthalten (über 50°C) müssen gut geschützt oder rot bemalt sein, um Marshals bei einer Bergung nach einem Überschlag zu warnen

3.6.7.4 Kraftstofftank

Der Tank ist freigestellt. Rennsporttank wird empfohlen. Er muss in ausreichend geschützter Lage mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Der Tank muss vom Fahrgastraum durch eine feuerfeste Schutzwand getrennt sein. Der Tank muss in jeder Position auslaufgeschützt sein.

Tank Halterungen müssen aus Metall sein (Spanset, Gewebegurten, Gummibänder und Ähnliches sind nicht erlaubt). Wenn kein Originaltank verwendet wird und dieser nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist muss ein Rückschlagventil in die Tankentlüftung eingebaut werden.

3.6.7.5 Abgasanlage

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteten Auspuffrohren muss hinter der Radstands Mitte liegen und dürfen nicht seitlich über das Fahrzeug hinausragen. Der Hinterteil der Abgasanlage muss so konzipiert sein, dass eine Lautstärkenmessung ohne Probleme möglich ist. Lautstärke: 98+2 Dezibel (DMSB Nahfeld Messmethode) darf nicht überschritten werden.

3.6.8 Kraftübertragung

3.6.8.1 Getriebe

Getriebe, Verteilergetriebe und Getriebeübersetzung sind freigestellt. Die Sperre im Verteilergetriebe ist freigestellt. Das Antriebssystem (abschaltbar oder permanent) darf nicht geändert werden. Fahrzeuge mit Automatikgetriebe dürfen nur in "Neutral" oder "Park" gestartet werden können.

3.6.8.2 Achsen/Achsübersetzung

Achsen dürfen ausgetauscht werden.

Fahrzeuge mit Starrachsen:

Es dürfen nur Starrachsen verwendet werden. Umbau auf Einzelradaufhängung ist verboten.

Fahrzeuge mit Einzelradaufhängung (vorne und oder hinten):

Die Befestigungspunkte am Chassis / Carrosserie und an den Achsschenkeln müssen an der originalen Position sein.

Fahrzeuge die von Einzelradaufhängung auf Starrachse umgebaut werden:

Einzelradaufhängung darf durch eine Starrachse ersetzt werden.

Die Achsübersetzung ist Freigestellt.

Alle Arten von Portal Achsen sind verboten, auch wenn sie Original sind

Fahrzeuge mit Borderlineachse (z.B. Ford Bronco / TTB Achsen) und ähnliches wird als Einzelradaufhängung betrachtet.

3.6.8.3 Differentialsperre

Für beide Achsen freigestellt.

3.6.8.4 Achsabschaltung/Fahrsystem

Abkoppeln von Antriebsachsen ist nicht erlaubt, ausser es entspricht dem Serienzustand. Umbauten auf 2WD untersetzt ist nicht erlaubt.

3.6.9 Elektrik

3.6.9.1 Batterie

Freigestellt. Elektrische Kabel müssen gut geschützt sein. Der Plus-Pol muss abgedeckt sein um Kontakt mit anderen Metallteilen zu vermeiden.

Die Batterie muss durch Halterung aus Metall fest mit der Karosserie / dem Chassis verbunden sein (Spanset, Gewebegurten, Gummibänder und Ähnliches sind nicht erlaubt)

3.6.9.2 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Der Stromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Lichter, Zündung, elektrische Kontrollen etc.) und den Motor abstellen. Der Stromkreisunterbrecher muss nicht zwingend die Stromzufuhr zu Motorsteuergerät, Getriebesteuergerät und ähnlichen Steuergeräten unterbrechen. Diese Leitungen müssen aber in der Nähe vom Batterie Plus Pol abgesichert werden.

Der Stromkreisunterbrecher muss so vor dem Fahrer montiert sein, dass er von Innen und Aussen erreichbar ist. Er muss durch ein Dreieck (Bild siehe 3.2.6 Stromkreisunterbrecher) deutlich markiert sein. Es ist erlaubt, einen zweiten Stromkreisunterbrecher zu installieren. Die Ein/Aus Position muss deutlich gekennzeichnet sein. Diesel Motoren die keinen elektrischen Ausschalter besitzen müssen einen "Ausschaltdraht" zusätzlich anbringen.

3.6.9.3 Beleuchtung

Die Scheinwerfer müssen dem originalen Erscheinungsbild entsprechen. Entweder durch Verwendung der originalen Beleuchtung, Kopien aus Plastik oder durch Bemalen, Bedrucken oder auch als Aufkleber. Ansonsten freigestellt.

3.6.9.4 Elektronische Hilfen

Elektronische Hilfen wie Funkgeräte, Kameras und Sensoren sind nicht erlaubt.

3.7 Trial Klasse PM "ProModified" (Verbesserte Modified)

3.7.1 Allgemeines

Die Fahrzeuge müssen 2 Achsen und Allradantrieb haben. Die Konstruktion des Rahmens ist freigestellt. Jedes Zubehör das nicht in diesem Reglement aufgeführt ist und welches das Fahrzeug wettbewerbsfähiger macht ist verboten. Als Treibstoff ist nur Diesel oder Benzin erlaubt. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

3.7.2 Rahmen/Karosserie

3.7.2.1 Rahmen/Chassis/Radstand

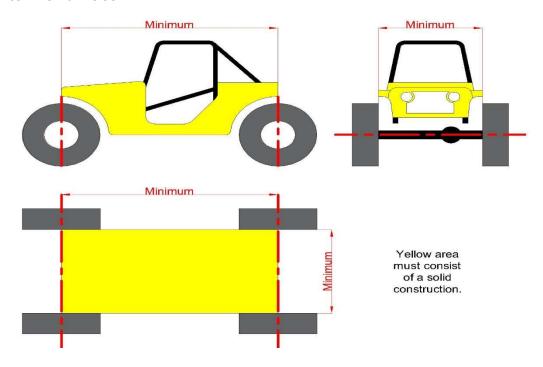
Freigestellt

3.7.2.2 Karosserie

Die Karosserie muss Minimum beinhalten: Motorhaube, vordere und hintere Kotflügel und die Karosseriebleche müssen die gesamte gelbe Form, (gemäss Zeichnung) bedecken. Material der Seitenteile ist optional dürfen aber nicht transparent sein. Die Front des Fahrzeugs muss einen Grill mit angedeuteter Beleuchtung beinhalten. Für Dimensionen siehe Punkt 3.7.2.3

3.7.2.3 Abmessungen/Kontur

Die Karosserie muss mindestens von Mitte Vorderachse bis Mitte Hinterachse und von der Innenseite der Räder der rechten Seite bis zur Innenseite der Räder der linken Seite ausgeführt sein. und muss aus einer Stabilen Konstruktion in mindestens der Abmessungen gemäss Zeichnung bestehen Es ist nicht erlaubt durch Anbauten an der Karosserie diese länger oder breiter zu machen. Einzelsitzer sind nicht erlaubt, zwei Sitze müssen in voller Grösse nebeneinander in der Karosserie eingebaut werden. Die Karosserie muss mindestens die geforderte Grösse von der Bodenplatte bis zur Gürtellinie vorweisen.



3.7.2.4 Windschutzscheibe/Scheibenrahmen/Spiegel

Windschutzscheibe und Scheibenrahmen sowie deren Befestigungsteile dürfen entfernt werden. Wird eine Windschutzscheibe benutzt muss diese entweder aus laminiertem Glas, Lexan/Polycarbonat oder Makrolon bestehen. Plexiglas ist nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen darf die Windschutzscheibe keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen entstehen muss die Windschutzscheibe durch eine technische Kontrolle geprüft werden. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.7.2.5 Body Lift

Bodylift ist erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.7.2.6 Stossstange

Freigestellt.

3.7.2.7 Boden/Spritzwand/Getriebetunnel

Eine Bodenplatte aus 2 mm dickem Aluminium oder 1 mm dickem Stahl muss vorhanden sein falls die originale Bodenplatte nicht mehr vorhanden ist. Änderungen der Spritzwand und des Getriebetunnels sind erlaubt. Boden muss von der Front Feuerschutzwand zur Heckwand im Fahrgastraum aus solidem Material sein, um zu verhindern, dass Feuer oder heisses Wasser in den Fahrgastraum gelangen kann.

3.7.2.8 Fahrgastraum

Es muss eine Schutzwand vorhanden sein die Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler und Kühler trennen und um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeiten in den Fahrgastraum gelangen.

3.7.2.9 Sitze

Sportsitze für 4-Punkt-Sicherheitsgurte sind vorgeschrieben. Sind sie verstellbar müssen sie beiderseits einer Feststellvorrichtung besitzen. Kopfstütze muss Minimum 2/3 des Helmes abdecken. Beifahrer Sitz muss vorhanden sein

3.7.2.10 Sicherheitsgurte

Die Sicherheitsgurte müssen mindestens als 4-Punkt-Gurt oder auch als Hosenträger-Gurt (Y-Gurt) ausgelegt sein. Gurte müssen mindestens mit UNF 7/16 oder M10x1,25 Feingewinde Schrauben befestigt sein. Die Gurten müssen in gutem Zustand sein und dürfen nicht abgeändert werden. Die Gurtbefestigungspunkte müssen unabhängig von den Sitzbefistigungspunkten sein. Die Befestigungspunkte müssen stabil sein und dürfen keine Rostschäden aufweisen. Wenn neue Aufnahme Punkte montiert werden, müssen die Aufnahme Punkte auf eine Verstärkungsplatte in der Größe von 40cm2 und einer Dicke von Minimum 3mm montiert werden. Die Insassen müssen während sich das Fahrzeug in der Sektion befindet oder geborgen wird angeschnallt sein. Das Gurtsystem ist seiner Bestimmung gemäss anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Sicherheitsgurte müssen in einem guten Zustand sein, Improvisierte Reparaturen oder Modifikationen sind nicht erlaubt. Fahrzeuge mit aktivem Airbag oder Gurtstraffer-System müssen an beiden Türen mit dem Airbag-Symbol gekennzeichnet sein. Die Airbags dürfen entfernt werden

3.7.2.11 Überrollkäfig

Ein 6-Punkt Überrollkäfig ist vorgeschrieben. Er muss aus der Grundstruktur gem. 3.2.6.6, Heckstützen, Türstreben 3.2.6.7, Diagonalstreben 3.2.6.8 und Dachverstrebung 3.2.6.9 bestehen. Es muss mindestens ein Abstand von 5 cm von der Innenseite der Rohre zu Schulter/Arm von Fahrer und Beifahrer in normaler Sitzposition vorhanden sein. Falls nicht muss das Fahrzeug mit Seitennetzen ausgestattet sein um Verletzungen zu vermeiden. Aussenliegender Überrolkäfig ist erlaubt. Siehe auch 3.2.6

3.7.2.12 Schutznetz/Halskrause

Schutznetze oder Arm Strap müssen verwendet werden, das Netz muss Seitenfenster/Tür verschliessen, so dass kein Arm/ keine Hand aus dem Fahrzeug kommen kann. Halskrausen sind für Fahrer und Beifahrer empfahlen. Das gilt auch für Arm Straps. Werden Arm Straps benutzt müssen sie beim Lösen des Sicherheitsgurtes ebenfalls gelöst sein.

3.7.2.13 Karosserieaufbau

Hartop, Softtop mit Gestänge inclusive der Montageteile, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad und -halter, Spiegel und -halter, Seitenblinker, Türgriffe und Türen, Seitenund Heckscheiben dürfen entfernt werden. Wenn Türen vorhanden sind, muss eine Türverkleidung vorhanden sein, Material ist freigestellt, darf aber nicht aus Papier, Karton oder Stoff sein. Die Türe muss von außen geöffnet werden können, oder eine Markierung haben, wo die Türe geöffnet werden kann.

3.7.2.14 Kraftstoffleitungen

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen ausserhalb der Karosserie gegen Beschädigungen (Steine, Korrosion, mechanische Brüche, usw.) muss vorgesehen sein. Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Verbrennungsgefahr und Beschädigung durch Metall geschützt werden. Benzin und Kühlflüssigkeitsleitungen müssen an einem Stück durch den Fahrgastraum geleitet werden, um zu verhindern, dass Flüssigkeiten in den Fahrgastraum gespritzt werden. Falls die Serienanordnung beibehalten wird ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich.

3.7.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse/-haken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und gelb, rot oder orange lackiert sein damit zur Karosserie ein Kontrast sichtbar ist.

3.7.2.16 Unterschutz

Freigstellt

3.7.3 Fahrwerk

3.7.3.1 Federung

Aktive Federelemente, hydraulisch oder per Luftdruck sind verboten, ansonsten freigestellt.

3.7.3.2 Federaufhängung

Längere Federschäkel sind erlaubt.

3.7.3.3 Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, Air Shocks sind erlaubt.

Stossdämpfer mit externem Reservoir und / oder Einfüllstutzen für Gas oder Oel müssen eine feste Abdeckung für Ventile der Airshock- Federungs- Systeme und Leitungen haben, um zu vermeiden, dass bei einem Überschlag und Beschädigung des Ventils Oel oder Luft mit hohem Druck gegen die Insassen oder Streckenposten spritzt. Abdeckung durch Ueberrollkäfig oder Karosserie ist ausreichend. Leitungen zu schützen wird empfohlen

3.7.3.4 Niveauregulierung

Optional

3.7.3.5 Stabilisatoren/Torsionsstäbe

Freigestellt.

3.7.4 Lenkung

3.7.4.1 Lenkung

Quick release Lenkräder sind erlaubt.

Hinterachslenkung oder Knicklenkung ist nicht erlaubt, ansonsten freigestellt. Nur der Fahrer darf das Fahrzeug in der Sektion steuern.

3.7.5 Bremsen

3.7.5.1 Bremse

Die Bremse ist freigestellt, es muss jedoch an jedem Rad eine Bremse sein. Die Verteilung der Bremskraft für Fuss- und Handbremse an einer Achse muss gleich sein. Bremsleitung müssen gut befestigt sein. Verbindungen zwischen Bremsleitung und Bremsschlauch: Der Bremsschlauch muss mit einer angeschweißten Halterung und Bremsschlauchschelle, Bremsschlauch-Halteklammer, Gewinden und Mutter, Hohlschraube oder direkt an einem Verteilerblock fest an Karosserie/Rahmen/Radaufhängung befestigt sein. Die Halterung muss original oder mindestens 2 mm dick sein. Bilder unter Punkt 3.2.5. Bremsleitungen und Befestigungspunkte müssen mit festen Metall Clips oder Muttern befestigt sein Kabelbinder oder ähnliches ist nicht erlaubt.

Einzelradbremse ist erlaubt

3.7.5.2 Feststellbremse/Notbremse

Eine gut funktionierende Feststellbremse/Notbremse muss vorhanden sein, sie muss auf die Hinterachse oder die Kardanwelle der Hinterachse wirken. Die Feststellbremse kann elektrisch, hydraulisch oder mechanisch arbeiten und sie muss mechanisch von der

Hauptbremsanlage unabhängig sein. Sie muss mit einer Hand oder einem Fuss betätigt werden können und sie muss bei Betätigung automatisch einrasten. Die Feststell-/Notbremse muss in der Lage sein das Fahrzeug bei Ausfall der Bremsanlage zu stoppen. Wenn das Fahrzeug mit einem Inline Lenk – Bremssystem "des Amerikanischen Types" ausgerüstet ist, welches es ermöglicht, dass jedes Rad individuell gebremst wird (und damit als Lenkhilfe), ohne die Fußbremse sowie gekoppelte Hauptbremszylinder zu gebrauchen ist, ist es als getestete Notbremse zugelassen. auch wenn es mit den Bremsschläuchen, Leitungen und Bremssattel geteilt mit dem Hauptbremssystem ist Siehe auch 3.2.5 für den Test Ablauf

3.7.5.3 Einzelradbremse

Einzelradbremsen sind freigestellt. Nur der Fahrer darf die Einzelradbremsen bedienen

3.7.6 Räder

3.7.6.1 Reifen

Luftbefüllte Gummireifen, ansonsten freigestellt. Spikes, Ketten und Zwillingsbereifung sind nicht erlaubt. Maximaler Reifendurchmesser 1000 mm

3.7.6.2 Felgen

Freigestellt, Spurverbreiterungen sind erlaubt.

Alle Arten von Bead lock Systemen (innere und äußere) sind erlaubt

3.7.6.3 Kotflügel

Die Lauffläche des Reifens muss zu 1/3 in vertikaler Richtung abgedeckt sein. Ist dies nicht der Fall können Verbreiterungen angebracht werden. Die Abdeckung muss 90° des Reifenradius ab dem Schweller abdecken. Das Material der Verbreiterungen muss fest und undurchsichtig sein.

3.7.7 Motor

3.7.7.1 Motor

Freigestellt. Nox Einspritzung ist nicht erlaubt

3.7.7.2 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der Gasbetätigung muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z. B. mit einer Feder an der Drosselklappenwelle)

3.7.7.3 Kühlung

Freigestellt, der Kühler darf jedoch nicht im Passagierraum untergebracht werden. Wird der Kühler hinter dem Passagierraum angebracht muss er durch Schutzwände abgedeckt werden um zu verhindern, dass heisses Wasser den Fahrer/Beifahrer aus irgendeinem Winkel erreichen kann. Selbst wenn das Fahrzeug sich überschlagen hat. Der Kühler, Wasserleitungen und –rohre müssen sicher befestigt sein, führen Wasserrohre oder – leitungen durch den Fahrgastraum müssen sie gut geschützt werden um Verbrennungen bei Fahrer/Beifahrer zu vermeiden. Alle Leitungen unter dem Fahrzeug, welche heisse

Flüssigkeiten enthalten (über 50°C) müssen gut geschützt oder rot bemalt sein, um Marshals bei einer Bergung nach einem Überschlag zu warnen

3.7.7.4 Kraftstofftank

Der Tank ist freigestellt. Rennsporttank wird empfohlen. Er muss in ausreichend geschützter Lage mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Der Tank muss vom Fahrgastraum durch eine feuerfeste Schutzwand getrennt sein. Der Tank muss in jeder Position auslaufgeschützt sein. Wenn kein Originaltank verwendet wird und dieser nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist muss ein Rückschlagventil in die Tankentlüftung eingebaut werden.

3.7.7.5 Abgasanlage

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstands Mitte liegen und dürfen nicht seitlich über das Fahrzeug hinausragen. Abgasrohre welche über das Fahrzeug hinaus ragen müssen mit Hitzeschutz Protektoren geschützt werden. Der Hinterteil der Abgasanlage muss so konzipiert sein, dass eine Lautstärkenmessung ohne Probleme möglich ist. Lautstärke: 98+2 Dezibel (DMSB Nahfeld Messmethode) darf nicht überschritten werden.

3.7.8 Kraftübertragung

3.7.8.1 Getriebe

Freigestellt, aber keine hydrostatischen Antriebe. Fahrzeuge mit Automatikgetriebe dürfen nur in "Neutral" oder "Park" gestartet werden können.

3.7.8.2 Achsen/Achsübersetzung

Freigestellt

3.7.8.3 Differentialsperre

Freigestellt.

3.7.8.4 Achsabschaltung/Fahrsystem

Freigestellt

3.7.9 Elektrik

3.7.9.1 Batterie

Freigestellt. Die Batteriekabel müssen gut geschützt sein. Der Plus-Pol muss abgedeckt sein um Kontakt mit anderen Metallteilen zu vermeiden.

3.7.9.2 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Der Stromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Lichter, Zündung, elektrische Kontrollen etc) und den Motor abstellen. Der Stromkreisunterbrecher muss nicht zwingend die Stromzufuhr zu Motorsteuergerät, Getriebesteuergerät und ähnlichen Steuergeräten unterbrechen. Diese Leitungen müssen aber in der Nähe vom Batterie Plus Pol abgesichert werden. Der Stromkreisunterbrecher muss so vor dem Fahrer montiert sein, dass er von Innen und Aussen erreichbar ist. Er muss durch ein Dreieck (Bild siehe 3.2.6 Stromkreisunterbrecher) deutlich markiert sein. Es ist erlaubt, einen zweiten Stromkreisunterbrecher zu installieren. Er muss von innen und von aussen erreichbar sein. Die Ein/Aus Position muss deutlich gekennzeichnet sein. Diesel Motoren die keinen elektrischen Ausschalter besitzen müssen einen "Ausschaltdraht" zusätzlich anbringen.

3.7.9.3 Beleuchtung

Die Frontbeleuchtung muss dem originalen Erscheinungsbild entsprechen. Entweder durch Verwendung der originalen Beleuchtung, Kopien aus Plastik oder durch Bemalen, Bedrucken oder auch als Aufkleber. Ansonsten freigestellt.

3.7.9.4 Elektronische Hilfen

Elektronische Hilfen wie Funkgeräte, Kameras und Sensoren sind nicht erlaubt.

3.8 Trial Klasse P (Prototypen)

3.8.1 Allgemeines

Die Fahrzeuge müssen Allradantrieb, 2 Achsen und 4 Luft befüllte Reifen haben. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion scheinbar gewisse Gefahren erzeugt, kann vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Als Treibstoff ist nur Diesel oder Benzin erlaubt. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

3.8.2 Rahmen/Karosserie

3.8.2.1 Rahmen/Chassis/Radstand

Freigestellt

3.8.2.2 Karosserie

Diese muss einwandfrei gearbeitet und darf keinesfalls nur behelfsmäßiger Natur sein. Die Karosserie darf keine scharfen Kanten aufweisen und für die Insassen muss genügend Sicherheit gewährleistet sein. Alle rotierenden Teile des Motors und des Antriebsstranges müssen ausreichend mechanisch geschützt sein. Eine Schutzwand muss vorhanden sein, um Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler, Kühler zu schützen sowie um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeit in den Fahrgastraum eindringt.

3.8.2.3 Abmessungen/Kontur

Freigestellt.

3.8.2.4 Windschutzscheibe/Scheibenrahmen/Spiegel

Windschutzscheibe und Scheibenrahmen sowie deren Befestigungsteile dürfen entfernt werden. Wird eine Windschutzscheibe benutzt muss diese entweder aus laminiertem Glas, Lexan/Polycarbonat oder Makrolon bestehen. Plexiglas ist nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen darf die Windschutzscheibe keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen entstehen muss die Windschutzscheibe durch eine technische Kontrolle geprüft werden. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.8.2.5 Body Lift

Bodylift ist erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.8.2.6 Stossstange

Freigestellt.

3.8.2.7 Boden/Spritzwand/Getriebetunnel

Eine Bodenplatte aus 2 mm dickem Aluminium oder 1 mm dickem Stahl muss vorhanden sein falls die originale Bodenplatte nicht mehr vorhanden ist. Änderungen der Spritzwand und des Getriebetunnels sind erlaubt. Boden muss von der Front Feuerschutzwand zur Heckwand im Fahrgastraum aus solidem Material sein, um zu verhindern, dass Feuer oder heisses Wasser in den Fahrgastraum gelangen kann.

3.8.2.8 Fahrgastraum

Es muss eine Schutzwand vorhanden sein die Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler und Kühler trennen und um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeiten in den Fahrgastraum gelangen.

3.8.2.9 Sitze

Die Anzahl der Sitze ist freigestellt. Die Sitze müssen Kopfstützen haben. Kopfstütze muss Minimum 2/3 des Helmes abdecken. Sportsitze mit der Möglichkeit für 4-Punkt-Gurte sind vorgeschrieben. Ist der Sitz verstellbar muss er beidseitige Feststeller besitzen

3.8.2.10 Sicherheitsgurte

Die Sicherheitsgurte müssen mindestens als 4-Punkt-Gurt oder auch als Hosenträger-Gurt (Y-Gurt) ausgelegt sein. Gurte müssen mindestens mit UNF 7/16 oder M10x1,25 Feingewinde Schrauben befestigt sein. Die Gurten müssen in gutem Zustand sein und dürfen nicht abgeändert werden. Die Gurtbefestigungspunkte müssen unabhängig von den Sitzbefistigungspunkten sein. Die Befestigungspunkte müssen stabil sein und dürfen keine Rostschäden aufweisen. Wenn neue Aufnahme Punkte montiert werden, müssen die Aufnahme Punkte auf eine Verstärkungsplatte in der Größe von 40cm2 und einer Dicke von Minimum 3mm montiert werden. Die Insassen müssen während sich das Fahrzeug in der Sektion befindet oder geborgen wird angeschnallt sein. Sicherheitsgurte müssen in einem guten Zustand sein, Improvisierte Reparaturen oder Modifikationen sind nicht erlaubt. Das Gurtsystem ist seiner Bestimmung gemäss anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Fahrzeuge mit aktivem Airbag oder Gurtstraffer-System müssen an beiden Türen mit dem Airbag-Symbol gekennzeichnet sein. Die Airbags dürfen entfernt werden

3.8.2.11 Überrollkäfig

Ein 6-Punkt Überrollkäfig ist vorgeschrieben. Er muss aus der Grundstruktur gem. 3.2.6.6, Heckstützen, Türstreben 3.2.6.7, Diagonalstreben 3.2.6.8 und Dachverstrebung 3.2.6.9 bestehen. Es muss mindestens ein Abstand von 5 cm von der Innenseite der Rohre zu Schulter/Arm von Fahrer und Beifahrer in normaler Sitzposition vorhanden sein. Falls nicht muss das Fahrzeug mit Seitennetzen ausgestattet sein um Verletzungen zu vermeiden. Aussenliegender Überrolkäfig ist erlaubt. Siehe auch 3.2.6

3.8.2.12 Schutznetz/Arm Straps

Schutznetze oder Arm Strap müssen verwendet werden, das Netz muss Seitenfenster/Tür verschliessen, so dass kein Arm/ keine Hand aus dem Fahrzeug kommen kann. Halskrausen sind für Fahrer und Beifahrer empfahlen. Das gilt auch für Arm Straps. Werden Arm Straps benutzt müssen sie beim Lösen des Sicherheitsgurtes ebenfalls gelöst sein.

3.8.2.13 Karosserieaufbau

Hardtop, Softtop mit Gestänge inclusive der Montageteile, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad und -halter, Spiegel und -Halter, Seitenblinker, Türgriffe und Türen, Seitenund Heckscheiben dürfen entfernt werden. Wenn Türen vorhanden sind, muss eine Türverkleidung vorhanden sein, Material ist freigestellt, darf aber nicht aus Papier, Karton

oder Stoff sein. Die Türe muss von aussen geöffnet werden können, oder eine Markierung haben, wo die Türe geöffnet werden kann

3.8.2.14 Kraftstoffleitungen

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen ausserhalb der Karosserie gegen Beschädigungen (Steine, Korrosion, mechanische Brüche, usw.) muss vorgesehen sein. Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Verbrennungsgefahr und Beschädigung durch Metall geschützt werden. Benzin und Kühlflüssigkeitsleitungen müssen an einem Stück durch den Fahrgastraum geleitet werden, um zu verhindern, dass Flüssigkeiten in den Fahrgastraum gespritzt werden. Falls die Serienanordnung beibehalten wird ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich.

3.8.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse/-haken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und gelb, rot oder orange lackiert sein damit zur Karosserie ein Kontrast sichtbar ist.

3.8.2.16 Unterschutz

Freigestellt

3.8.3 Fahrwerk

3.8.3.1 Federung

Freigestellt. Die Fahrzeuge müssen mit gefederten Achsen ausgestattet sein. Eine starre Verbindung mit der Karosserie ist verboten.

3.8.3.2 Federaufhängung

Längere Federschäkel sind erlaubt.

3.8.3.3 Stoßdämpfer

Freigestellt. Eine zusätzliche Abdeckung für Ventile der Airshock- Federungs- Systeme wird verlangt um zu vermeiden, dass bei einem Überschlag und Beschädigung des Ventils Oel oder Luft mit hohem Druck gegen die Insassen oder Streckenposten spritzt. Kann auch mit Race Tape abgedeckt werden

3.8.3.4 Niveauregulierung

Optional

3.8.3.5 Stabilisatoren/Torsionsstäbe

Freigestellt.

3.8.4 Lenkung

3.8.4.1 Lenkung

Quick release Lenkräder sind erlaubt.

Knicklenkung ist nicht erlaubt, ansonsten freigestellt. Nur der Fahrer darf das Fahrzeug in der Sektion steuern.

3.8.5 Bremsen

3.8.5.1 Bremse

Die Bremse ist freigestellt, es muss jedoch an jedem Rad eine Bremse sein. Die Verteilung der Bremskraft der Fuss- und Handbremse an einer Achse muss gleich sein. Bremsleitung müssen gut befestigt sein. Verbindungen zwischen Bremsleitung und Bremsschlauch: Der Bremsschlauch muss mit einer angeschweißten Halterung und Bremsschlauchschelle, Bremsschlauch-Halteklammer, Gewinden und Mutter, Hohlschraube oder direkt an einem Verteilerblock fest an Karosserie/Rahmen/Radaufhängung befestigt sein. Die Halterung muss original oder mindestens 2 mm dick sein. Bilder unter Punkt 3.2.5. Bremsleitungen und Befestigungspunkte müssen mit festen Metall Clips oder Muttern befestigt sein Kabelbinder oder ähnliches ist nicht erlaubt.

Einzelradbremse ist erlaubt

3.8.5.2 Feststellbremse/Notbremse

Eine gut funktionierende Feststellbremse/Notbremse muss vorhanden sein, sie muss auf die Hinterachse oder die Kardanwelle der Hinterachse wirken. Die Feststellbremse kann elektrisch, hydraulisch oder mechanisch arbeiten und sie muss mechanisch von der Hauptbremsanlage unabhängig sein. Sie muss mit einer Hand oder einem Fuss betätigt werden können und sie muss bei Betätigung automatisch einrasten. Die Feststell-/Notbremse muss in der Lage sein das Fahrzeug bei Ausfall der Bremsanlage zu stoppen.

Wenn das Fahrzeug mit einem Inline Lenk – Bremssystem "des Amerikanischen Types" ausgerüstet ist, welches es ermöglicht, dass jedes Rad individuell gebremst wird (und damit als Lenkhilfe), ohne die Fußbremse sowie gekoppelte Hauptbremszylinder zu gebrauchen ist, ist es als getestete Notbremse zugelassen. auch wenn es mit den Bremsschläuchen, Leitungen und Bremssattel geteilt mit dem Hauptbremssystem ist Siehe auch 3.2.5 für den Test Ablauf

3.8.5.3 Einzelradbremse

Einzelradbremsen sind freigestellt. Nur der Fahrer darf die Einzelradbremsen bedienen

3.8.6 Räder

3.8.6.1 Reifen

Luftbefüllte Gummireifen, ansonsten freigestellt. Spikes, Ketten und Zwillingsbereifung sind nicht erlaubt. Maximaler Reifendurchmesser 1250 mm

3.8.6.2 Felgen

Freigestellt, Spurverbreiterungen sind erlaubt. Alle Arten von Bead lock Systemen (innere und äußere) sind erlaubt

3.8.6.3 Kotflügel

-

3.8.7 Motor

3.8.7.1 Motor

Freigestellt. Nur ein Motor ist erlaubt. Nox Einspritzung ist nicht erlaubt

3.8.7.2 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der Gasbetätigung muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z. B. mit einer Feder an der Drosselklappenwelle)

3.8.7.3 Kühlung

Freigestellt, der Kühler darf jedoch nicht im Passagierraum untergebracht werden. Wird der Kühler hinter dem Passagierraum angebracht muss er durch Schutzwände abgedeckt werden um zu verhindern, dass heisses Wasser den Fahrer/Beifahrer aus irgendeinem Winkel erreichen kann. Selbst wenn das Fahrzeug sich überschlagen hat. Der Kühler, Wasserleitungen und –Rohre müssen sicher befestigt sein, führen Wasserrohre oder – Leitungen durch den Fahrgastraum müssen sie gut geschützt werden um Verbrennungen bei Fahrer/Beifahrer zu vermeiden. Alle Leitungen unter dem Fahrzeug, welche heisse Flüssigkeiten enthalten (über 50°C) müssen gut geschützt oder rot bemalt sein, um Marshals bei einer Bergung nach einem Überschlag zu warnen

3.8.7.4 Kraftstofftank

Der Tank ist freigestellt. Rennsporttank wird empfohlen. Er muss in ausreichend geschützter Lage mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Der Tank muss vom Fahrgastraum durch eine feuerfeste Schutzwand getrennt sein. Der Tank muss in jeder Position auslaufgeschützt sein. Wenn kein Originaltank verwendet wird und dieser nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist muss ein Rückschlagventil in die Tankentlüftung eingebaut werden.

3.8.7.5 Abgasanlage

Freigestellt. Auspuffrohre welche außerhalb des Fahrzeugs enden und dadurch berührt werden können müssen mit Hitzeschutz Protektoren geschützt sein. Sie dürfen nicht seitlich über das Fahrzeug hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äusseren Kontur des Fahrzeugs enden. Der Hinterteil der Abgasanlage muss so konzipiert sein, dass eine Lautstärkenmessung ohne Probleme möglich ist. Lautstärke: 98+2 Dezibel (DMSB Nahfeld Messmethode) darf nicht überschritten werden.

3.8.8 Kraftübertragung

3.8.8.1 Getriebe

Freigestellt, aber keine hydrostatischen Antriebe. Fahrzeuge mit Automatikgetriebe dürfen nur in "Neutral" oder "Park" gestartet werden können.

3.8.8.2 Achsen/Achsübersetzung

Freigestellt

3.8.8.3 Differentialsperre

Freigestellt.

3.8.8.4 Achsabschaltung/Fahrsystem

Freigestellt

3.8.9 Elektrik

3.8.9.1 Batterie

Freigestellt. Die Batteriekabel müssen gut geschützt sein. Der Plus-Pol muss abgedeckt sein um Kontakt mit anderen Metallteilen zu vermeiden.

3.8.9.2 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Der Stromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Lichter, Zündung, elektrische Kontrollen etc) und den Motor abstellen. Der Stromkreisunterbrecher muss nicht zwingend die Stromzufuhr zu Motorsteuergerät, Getriebesteuergerät und ähnlichen Steuergeräten unterbrechen. Diese Leitungen müssen aber in der Nähe vom Batterie Plus Pol abgesichert werden. Der Stromkreisunterbrecher muss so vor dem Fahrer montiert sein, dass er von Innen und Aussen erreichbar ist. Er muss durch ein Dreieck (Bild siehe 3.2.6 Stromkreisunterbrecher) deutlich markiert sein. Es ist erlaubt, einen zweiten Stromkreisunterbrecher zu installieren. Er muss von innen und von aussen erreichbar sein. Die Ein/Aus Position muss deutlich gekennzeichnet sein. Diesel Motoren die keinen elektrischen Ausschalter besitzen müssen einen "Ausschaltdraht" zusätzlich anbringen.

3.8.9.3 Beleuchtung

Freigestellt.

3.8.9.4 Elektronische Hilfen

Elektronische Hilfen wie Funkgeräte, Kameras und Sensoren sind nicht erlaubt.

Übersetzung durch Hossli Pia (c) 2020, Irrtümer vorbehalten, gültig ist nur die englische Fassung.

Kontrolliert und korrigiert durch Gähwiler Samuel 10/07/2020, Irrtümer vorbehalten, gültig ist nur die englische Fassung.

Teil IV Sektionsaufbau und Wertung

Stand <u>1.Januar 2025</u> (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit) Nur die **englische** Version welche unter www.eurotrial.eu veröffentlicht wurde ist gültig.

4.1 Sektionen für Eurotrial Veranstaltungen

4.1.1 Für jede Fahrzeugklasse muss folgende Anzahl an Sektionen vorhanden sein. Es wird empfohlen Sektion nach allen Richtverfahren zu stecken, der Veranstalter hat jedoch das Recht, wie viele Sektionen nach dem jeweiligen Richtverfahren gesteckt werden.

- 8+8 Sektionen f

 ür die Klasse O
- 8+8 Sektionen für die Klasse M
- 8+8 Sektionen f

 ür die Klasse PM
- 8+8 Sektionen f

 ür die Klasse P

4.2 Aufbau der Sektionen

4.2.1 Werden in einer Sektion unterschiedliche Tore für die Fahrzeuggruppen O, S, M, PM oder P aufgebaut werden, müssen die Tore farblich auf beiden Seiten gekennzeichnet sein.

4.2.2 Die Kennzeichnung erfolgt in Fahrtrichtung, immer an der linken Torstange und zwar für die

- Fahrzeugklasse O blau
- Fahrzeugklasse S weiß
- Fahrzeugklasse M -gelb
- Fahrzeugklasse PM -schwarz
- Fahrzeugklasse P rot

4.3 Sektionen

Abstand der Tore - mind. 10 m in Fahrlinie

- mind. 5m in Luftlinie gemessen zwischen den nächsten Stangen der beiden Tore (z.B.

bei 180° Kehren).

Breite der Tore - 3,00 m - 5m (waagrecht gemessen)

Mindestabstand des Bandes - 5,00 m von Band zu Band

Torpfosten / Band Abstand mind. 1.00m

Stangenhöhe/Bandhöhe - ca. 1,00 m über dem Boden

Stangenhöhe Minimum 1m ab Boden. Im steilen Gelände Minimum 1.7m ab Boden. Verbindungen von 2 Stangen müssen entsprechend gemacht werden, dass falls ein Fahrzeug überrollt, die Stangen in Bodennähe brechen und nicht an der Verbindung

Vorgeschriebene dicke der Stangen ist max. 3x3 cm.

Anzahl der Tore: mindestens 4 Tore pro Sektion

Anzahl der Tore muss am Sektionsstart klar markiert sein.

Die Tore müssen auf der linken Seite (Fahrerseite) von 1-5 gekennzeichnet sein.

Tor -90° in Fahrtrichtung

Reihenfolge - die Tore müssen in ihrer zu durchfahrenden Reihenfolge, Zahlen von 1 - 5, deutlich erkennbar auf der linken Seite gekennzeichnet werden.

Absperrstangen - mind. 1,00m in gedachter Linie außerhalb der Tore

Tore - müssen 90° zur Fahrtrichtung stehen.

4.3.1 Die Sektionen werden im Gelände mittels Absperrband und Toren in Form eines Areals trassiert. Dieses soll großzügig bemessen sein, um individuelle Fahrlinien zu ermöglichen.

4.3.2 Zwischen den Toren gibt es keine Begrenzung der Versuche.

Der Veranstalter legt das Zeitlimit pro Sektion fest, es ist für alle Sektionen gleich.

4.3.3 bereits durchfahrene Tore **dürfen nicht mehr befahren werden** (weder vorwärts noch rückwärts). Es gilt die gedachte Linie zwischen den Torstangen. Das Überfahren dieser

Linie mit einem Teil des Fahrzeugs hat den sofortigen Sektionsabbruch zur Folge und wird als "nicht ordnungsgemäß beendete" Sektion gewertet.

4.3.5 Das "Anfang-Schild" muss mindestens 4 m vor dem 1. Tor auf der linken Seite und das "Ende-Schild" muss mindestens 4 m nach dem letzten Tor ebenfalls auf der linken Seite stehen.

Start und End Tore gelten als Tore, nachdem sie passiert sind, gelten sie als geschlossen. Bei Berührung des Startes oder End Tores ist die Sektion sofort beendet.

Ausserhalb des E-Tores muss ein 6 m langer, abgesperrter Stopplatz sein, in welchem das Fahrzeug zum Stehen gebracht werden muss. Band oder Stangen berühren in diesem abgesperrten Platz werden nicht gewertet. Der Marshal schliesst diesen Platz, wenn das Fahrzeug startet.

4.4 Befahrbarkeit der Sektionen

4.4.1 Die Sportkommissare müssen mindestens 1 Stunde vor Beginn des Wettbewerbs die Sektionen besichtigt und abgenommen haben. Ein gewähltes Gremium von Teamleader besichtigt die Sektionen am Mittwoch mit Fahrer aus verschiedenen Ländern und Kategorien

4.5 Fahrvorschriften

- 4.5.1 Es ist vorwärts in die Sektion einzufahren. Vom Sektionsanfang bis zum Sektionsende dürfen Tore/Abschnitte nur vorwärts durchfahren werden. Jedes Tor darf nur einmal vorwärts durchfahren werden.
- 4.5.2 Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden.
- 4.5.3 Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der Veranstaltungsleitung und der Streckenposten zu halten.
- 4.5.4 Es besteht keine Limitierung Betreff Anzahl Versuchen zwischen den Toren. Es besteht lediglich ein Zeitlimit. Wenn die vorgegebene Zeit abgelaufen ist, hat das den sofortigen Abbruch zur Folge und die Sektion wird als nicht beendet gewertet.
- 4.5.5 Anfang und Ende einer Sektion sind deutlich gekennzeichnet. Die Sektion ist begonnen, wenn ein Teil des Fahrzeugs die gedachte Linie des "Anfang" -Schildes passiert hat. Die Sektion ist beendet, wenn das Fahrzeug die gedachte Linie des "Ende" –Schildes passiert hat. Das Gleiche gilt entsprechend für die Tore bzw. Abschnitte innerhalb der Sektion.
- 4.5.6 Das Vorbeifahren neben einem Tor ist erlaubt, hierfür gibt es keine Einschränkungen in Form von gedachten Linien. Es müssen jedoch die Tore in ihrer vorgegebenen Reihenfolge durchfahren werden. Hat der Teilnehmer (Fahrzeug, Insasse) Kontakt mit einem nachfolgenden Tor, ohne dass in der richtigen Abfolge befindliche Tor durchfahren zu haben, wird dieses Tor als "nicht durchfahren" gewertet und die Sektion wird an dieser Stelle abgebrochen. Kontakt haben heißt, Fahrzeug oder Insasse berührt die gedachte Torlinie zwischen den beiden Torstangen oder er berührt eine der beiden Torstangen.
- 4.5.7 Ein Tor besteht aus einer gedachten Tor-Linie zwischen zwei Torstangen, eine gedachte Linie erweitert das Tor seitlich. Das Tor muss immer vorwärts, mit der Tornummer auf der linken Seite befahren werden. Als "durchfahren" wird ein Tor gewertet, wenn die gedachte Torlinie zwischen den beiden Torstangen mit beiden Vorderräder passiert und das gesamte Fahrzeug die gedachte erweiterte Torlinie in Fahrtrichtung verlassen hat.

Wenn das Fahrzeug die gedachte Linie nur seitwärts oder sogar rückwärts (ohne Vorwärtsbewegung) verlässt gilt das Tor als nicht durchfahren

Der Marshall darf angefragt werden, ob das Tor korrekt passiert wurde oder nicht

4. 6 Wertung

- 4.6.1 Die Vergabe von Strafpunkten wird vom zuständigen Sachrichter vorgenommen.
- 4.6.2 Unstimmigkeiten in der Bewertung müssen unmittelbar an Ort und Stelle geklärt werden.
- 4.6.3 In Auslegungsfragen kann der Sachrichter den Trialleiter zur Klärung heranziehen.

- 4.6.4 Proteste gegen die Entscheidung des Sachrichters sind nicht zulässig.
- 4.6.5 Beweismaterial von aussenstehenden Teammitglieder oder Zuschauer in Form von Videos oder Fotos werden nicht anerkannt
- 4.6.6 Fahrer, Teammitglieder Fans und Besucher müssen den Entscheid des Marshals respektieren. Es ist nicht gestattet den Marshal anzuschreien oder zu beschimpfen, bei widrigem Verhalten kann ein Ausschluss durch die Rennleitung erhoben werden

4.7 Erläuterung der Punktebewertung

Grundsatz: Folgt einer niedrigen Bewertung unmittelbar eine höhere, so ist die niedrigere hinfällig. z.B. "Berühren - Torstange umfahren". Dieses gilt nur wenn zwischen zwei Bewertungen keine Richtungsänderung vorliegt.

4.7.1 In Finnland wird das neue Handycap System nochmals getestet, um besseres Wissen zu erlangen. Das System basiert auf Radstand und Spurweite. An der EM 2024 in Deutschland wurde in den Klassen O,S,M die Wertung mit Handycapfaktor getestet, so wie es in Deutschland schon lange praktiziert wird.

4.7.1.1 Rückwärts fahren = 6/5/4/3/2/1 Punkte, Klasse O, S und M

Jedes Rückwärtsfahren wird mit 6/5/4/3/2/1 Strafpunkten bewertet. Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, bedeutet dies kein zusätzliches Rückwärtsfahren.

Ein zusätzliches Rückwärtsfahren liegt erst vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wurde. (zusätzliche Strafpunkte).

- Radstand bis 2000 mm = 6 Strafpunkte
- Radstand 2001 2150 mm = 5 Strafpunkte
- Radstand 2151 2300 mm = 4 Strafpunkte
- Radstand 2301 2450 mm = 3 Strafpunkte
- Radstand 2451 2600 mm = 2 Strafpunkte
- Radstand über 2601 mm = 1 Strafpunkt

4.7.1.2 Rückwärts fahren = 3 Punkte, Klasse PM und P

Jedes Rückwärtsfahren wird mit 3 Strafpunkten bewertet. Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, bedeutet dies kein zusätzliches Rückwärtsfahren. Ein zusätzliches Rückwärtsfahren liegt erst vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine

Vorwärtsbewegung unterbrochen wurde. (abermals 3 Punkte).

4.7.2 Torstange berühren = 5 Punkte

Torstange berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Jede Berührung zählt, mit jedem Fahrzeugteil. Zum Beispiel:

Wird ein Pfosten mit dem Vorderrad und danach mit dem Hinterrad nochmals berührt, zählen beide Berührungen.

Wird ein Pfosten mit dem Vorderrad berührt und mit dem Hinterrad überfahren, wird eine Berührung und ein Überfahren gewertet.

Wird ein Pfosten mit den Noppen von Einem Reifen mehrmals berührt, zählt nur eine Berührung. Nicht bewertet wird das indirekte

Berühren z.B. durch hoch geschleuderte Steine, Erde, Ästen usw. Mehrfachberührungen sind erlaubt. Erst nach einem Fahrtrichtungswechsel zählt eine erneute Berührung der Torstange.

4.7.3 Absperrband unter fahren = 5 Punkte

Das Unterfahren des Absperrbands mit seiner senkrechten Linie nach unten zum Boden wird mit 5 Punkten bestraft.

4.7.4 Absperrband / Absperrstange berühren = 5 Punkte

Absperrband und Absperrstange berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Nicht bewertet wird das mittelbare Berühren z.B. durch hoch geschleuderte Steine, Erde, Ästen usw. Jedes Berühren des

Absperrbandes oder einer Absperrstange im Sektionsabschnitt wird auch jedes Mal mit 5 Punkten bewertet.

4.7.5 Torstange, Absperrstange umfahren = 25 Punkte

Jede umgeworfene, überfahrene oder abgebrochene Torstange und Absperrstange wird mit 25 Strafpunkten bewertet.

- Als umgeworfen gilt eine Stange, wenn sie mit mindestens zwei Punkten den Boden berührt.
- Als überfahren gilt eine Torstange oder Absperrstange, wenn die Lauffläche eines Rades den Fußpunkt der Stange überfahren hat oder wenn beim Durchfahren eines Tores mindestens ein Rad außerhalb der Torstange gelaufen ist
 - (Torstange zwischen den Rädern), bzw. wenn an der Absperrung mindestens ein Rad außerhalb der Sektion gelaufen ist. (Absperrstange zwischen den Rädern.)
- Als abgebrochen gilt eine Stange auch, wenn das Material der Torstange sichtbar geknickt ist, die Stange jedoch nicht auseinandergebrochen ist. Achtung: Wird die Torstange umgeworfen, überfahren oder abgebrochen, das Tor dann jedoch nicht durchfahren, so entfallen die 25 Punkte (50 Punkte werden gewertet für "nicht ordnungsgemäss durchfahren")

4.7.6 Nicht durchfahrenes Tor = 50 Punkte

Jedes nicht durchfahrene Tor einer Sektion wird mit 50 Strafpunkten bewertet.

4.7.7 Sektion nicht ordnungsgemäß beenden (Steckenbleiben) = 50 Punkte Richtverfahren 1

Wird die Sektion nicht ordnungsgemäß beendet, so wird dies mit 50 Strafpunkten bewertet. Als nicht ordnungsgemäß beendet gilt eine Sektion, wenn:

- a) das Fahrzeug Kontakt mit einem nachfolgenden Tor hat, ohne das vorherige Tor zu durchfahren.
- b) der Fahrer aufgibt.
- c) das Fahrzeug nicht aus eigener Kraft (sondern nur mit fremder Hilfe) die Sektion verlassen kann.
- d) die Sektion nicht durch den Ausgang ("Ende" Schild) verlassen wird.
- e) die Sektion seitlich durch die Absperrung mit dem kompletten Fahrzeug verlassen wird. Dies gilt auch für die gedachte Linie der Absperrung.
- f) die Sektion durch die Einfahrt (Linie des "Anfang" Schildes) mit einem Teil des Fahrzeuges verlassen wird.
- g) der Fahrer oder Beifahrer Helm oder Gurt abnehmen.
- h) das Absperrband durch das Fahrzeug in der Sektion, den Fahrer oder den Beifahrer durchtrennt wird. Als durchtrennt gilt das Band nur, wenn es vollständig durchtrennt ist.
- i) Fahrer und Beifahrer das Band mit den Händen oder mit Hilfsmitteln berühren oder bewegen.
- i) die Maximalzeit überschritten wurde.
- k) das Fahrzeug oder auch nur ein Teil davon ein bereits durchfahrenes Tor fährt oder berührt.
- I) ein Fahrer sein eigenes Tor von der falschen Seite her berührt oder überfährt, er muss das Tor immer Fahrtrichtung eröffnen

Achtung: In allen vorgenannten Fällen ist die Sektion für den Fahrer sofort beendet.

4.7.8 Nicht befahren, Verweigern = 500 Punkte

Befährt ein Fahrer eine Sektion bis zum Ende der Veranstaltung nicht oder erklärt, er wolle die Sektion nicht befahren, so erhält er für diese Sektion 500 Strafpunkte.

4.8 Für Zuschauer erlaubte Abschnitte

Die Sektionen sind so abzusichern, dass Zuschauer nicht gefährdet werden. An besonders kritischen Stellen sollten sich die Zuschauer hinter einer separaten Absperrung aufhalten.

4.9 Streckenskizze

Es wird empfohlen, bei der Dokumentenannahme den Teilnehmern eine Übersichtsskizze zu übergeben, aus der deutlich zu ersehen ist:

- Lage des Fahrerlagers
- Lage der einzelnen Sektionen

- Reparaturplatz
- Waschplatz für die Grobreinigung der Teilnehmerfahrzeuge
- Standort des Arztes, Krankenwagen und Feuerwehr.

4.10 Sicherheit

Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen Es müssen Rettungswagen in angemessener Zahl anwesend sein und das kurzfristige Herbeirufen eines Unfallarztes gewährleistet sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.